05.22

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband –





1. MAI 2022 SOLIDARISCH IST MAN NICHT ALLEINE!















KAMIN Futura

Für die Zukunft gerüstet!



Projektanbindungs-Bausteine

- Energieberatung
- Baubegleitung
- Gebäudesimulation
- Anlagensimulation
- Lüftungskonzepte
- Hydraulischer Abgleich
- Digitales Aufmaß
- Wärmebrückenberechnung

S C H O R N S T E I N F E G E R W E L T . D E

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was habt ihr in diesem Jahr am 1. Mai so gemacht? Viele werden sich jetzt denken: "Das war doch ein Sonntag, also eigentlich das, was ich immer so am Sonntag mache!" Einige unserer Kolleginnen und Kollegen werden antworten: "Am Tag der Arbeit war ich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen auf einer Demonstration für bessere Arbeitsbedingungen – ist doch selbstverständlich!" So selbstverständlich, wie es für die einen erscheint, ist es leider nicht für alle. Dabei hat der 1. Mai als Feiertag eine hohe Bedeutung für Gewerkschaften.

Erstmals wurde der 1. Mai als Feiertag im Jahr 1919 von der Weimarer Nationalversammlung als einmaliger Feiertag im "Gedenken des Weltfriedens, des Völkerbundes und des internationalen Arbeiterschutzes" verabschiedet. Da die Idee eines dauerhaften nationalen Feiertages bei den bürgerlichen und konservativen Gruppierungen in der Versammlung auf wenig Begeisterung stieß, blieb es bei einem einmaligen Feiertag in Deutschland. Die Ursprünge des heute bekannten Feiertages "Tag der Arbeit" gehen aber weiter zurück und beginnen in den USA.

Am 1. Mai 1886 streiken in den USA ca. 400.000 Menschen in mehreren Städten und fordern die Einführung eines "Achtstundentags". Im Zuge des Streiks kommt es in Chicago am 3. und 4. Mai zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Bei diesen Auseinandersetzungen, die im Nachhinein als Haymarket Riot bezeichnet werden, sterben mehrere Demonstranten und Polizisten. Acht Streikorganisatoren werden angeklagt und hingerichtet. Zum Gedenken an die Opfer des Haymarket Riot rufen Gewerkschaften und Arbeiterparteien im Jahr 1889 auf dem zweiten Internationalen Arbeiterkongress in Paris am 1. Mai zu einer internationalen Demonstration auf. Zentrale Forderungen sind auch hier der Achtstundentag und höhere Löhne sowie bessere Arbeitsbedingungen. Schon ein Jahr später finden am 1. Mai 1890 auch in Deutschland Streiks, Demonstrationen und die sogenannten Maispaziergänge statt, an denen sich rund 100.000 Menschen beteiligen. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Arbeiterinnen und Arbeiter zu dieser Zeit beschließt die SPD im Oktober 1890, den 1. Mai zum Tag der Arbeiterbewegung zu machen. Fortan kommt es am 1. Mai alljährlich zu Demonstrationen und Streiks, an denen sich Tausende und Hunderttausende Menschen beteiligen. Durch Aussperrungen und Entlassungen aufgrund dieser Bewegungen entwickelt sich der 1. Mai im Laufe der Zeit zum Symboltag des Klassenkampfs.

Bis heute hat sich in Europa der 1. Mai als Feiertag und vor allem als Tag der Arbeit und der Arbeiterbewegungen gehalten. Und so gehen Jahr für Jahr Menschen auf die Straße und nehmen an friedlichen Demonstrationen teil und setzen sich für höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen ein. Neben



Hannes Martens Regionalsekretär Nord

diesen "klassischen" Zielen der Arbeiterbewegungen kamen mit der Zeit auch immer mehr gesellschaftspolitische Themen auf die Agenda der Demonstrationen. Natürlich war in diesem Jahr auf den erstmalig nach 2019 wieder voll stattfindenden Kundgebungen und Demonstrationen der Krieg in der Ukraine ein großes Thema, und das aus meiner Sicht absolut zu Recht. Wir als Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen dürfen unsere Augen vor diesem absolut barbarischen und unnötigen Angriffskrieg nicht verschließen und müssen uns zusammenschließen und mit den Menschen in der Ukraine solidarisch zeigen. Für mich gehört genau das eben zum 1. Mai dazu: Geschlossenheit und Solidarität zeigen und gemeinsam für eine bessere Welt einstehen.

Wir nehmen vieles in unserem heutigen Alltag als gegeben und selbstverständlich hin, doch alles hat einen Ursprung und es gibt trotz aller Annehmlichkeiten immer noch vieles, was sich in unserer Gesellschaft und bei den Arbeitsbedingungen ändern muss. Es ist wichtig, die von Gewerkschaften in der Vergangenheit erstrittenen und erkämpften Errungenschaften nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und sich für die heutigen Themen einzusetzen und zu solidarisieren. Geht raus und nehmt an den 1.-Mai-Demonstrationen und Kundgebungen in eurer Nähe teil und lasst uns zusammen als positiver "schwarzer Block" zeigen, dass die Mitglieder des ZDS gemeinsam mit anderen Gewerkschaftern und Gewerkschafterinnen zusammenstehen, um die Welt ein Stück weit besser zu machen.

Für den ZDS und seine Mitglieder steht in diesem Jahr wieder eine Tarifrunde an. Es geht darum, das Schornsteinfegerhandwerk für den Nachwuchs und für die Mitglieder weiter attraktiv zu gestalten. Nach der letzten Tarifrunde, die größtenteils digital stattfinden musste, heißt es in diesem Jahr, Flagge zu zeigen und gemeinsam für bessere Arbeitsbedingungen einzustehen. Das mag für viele auf den ersten Blick unangenehm sein, aber es ist wichtig für unsere Gemeinschaft – und nicht zuletzt für die Tarifverhandlungen –, zusammenzuhalten und mitzumachen. Der ZDS ist eine Mitmachgewerkschaft, und das werden wir in diesem Jahr wieder zeigen.

Euer Regionalsekretär Hannes Martens

73. Jahrgang, Heft 05.22 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.

- Gewerkschaftlicher Fachverband -

Eingetragen im:

Vereinsregister Erfurt VR 162145

Vertreten durch:

Daniel Fürst, David Villmann und Dr. Julian Schwark

Geschäftsstelle:

Konrad-Zuse-Straße 19.

99099 Erfurt

Telefon (0361) 789 51-0

Telefax (0361) 789 51-20

Internet: http://www.zds-schornsteinfeger.de

E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de

Verantwortlicher Redakteur

David Villmann

Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt

Telefon (0361) 789 51-50 Telefax (0361) 789 51-60

E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion

David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü), Dr. Julian Schwark (js), Stephanie Jäger (sj)

Copyright

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion

Schornsteinfeger Verlag GmbH Stephanie Jäger, David Villmann

Lektorat

Dr. Karen Opitz

Hinweis

Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag

Schornsteinfeger Verlag GmbH, Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt Telefon (0361) 789 51-50 Telefax (0361) 789 51-60

E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen

Stephanie Jäger

Schornsteinfeger Verlag GmbH,

Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt

Telefon (0361) 789 51-51

Telefax (0361) 789 51-60

E-Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung

Ina Kerkmann

Schornsteinfeger Verlag GmbH,

Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt

Telefon (0361) 789 51-0

Telefax (0361) 789 51-60

E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss

für die Juni-Ausgabe ist der 01.06.2022

Druck

Brandt GmbH, Rathausgasse 13, 53111 Bonn Telefon (0228) 65 19 19 Telefax (0228) 65 99 76



Titelbild: ZDS-Archiv

Monatliche Bezugspreise

Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.

Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.



Lum Glück



Aktuelles

- 6 Neues von der GLÜCKSTOUR Newsletter 4-2022
- Sondersitzung des Bund-Länder-Ausschusses für das Schornsteinfegerwesen zum Thema Fachkräftemangel
- 16 Positionspapier des ZDS
- 19 Ankündigung Schornsteinfegerinnen-Kalender 2023

Wissen

20

Brandschutz im Schornsteinfegerhandwerk

Praxis-Tipp



22

Der individuelle Sanierungsfahrplan

Service

26

Der Arbeitnehmerservice informiert:

Wer kümmert sich um mich, wenn ich selber nicht mehr kann? Gesetzliche Regelungen und private Vorsorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit!

Stellenmarkt

31

Stellengesuche/Stellenangebote

Hinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche, die weibliche oder die neutrale Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Fachzeitschrift gleichermaßen angesprochen fühlen.



brecht. Dort warteten bereits sehnsüchtig Lasse, seine Schwester Nele und Mutter Nicole, um die erste Fahrt zu genießen. Profitieren von dem außergewöhnlichen Fortbewegungsmittel können übrigens auch andere Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Johannes-Falk-Hauses, da das Rad im Besitz des Vereins ist und dort bei Bedarf ausgeliehen werden kann. Damit sind die 3.000 Euro der Glückstour in diesem Fall sogar besonders nachhaltig angelegt.



Lebensfreude gesteigert



Ein klein wenig mehr Lebensfreude, neue Möglichkeiten, gemeinsam mit der Familie unterwegs zu sein –

genau das kann der schwerstbehinderte Lasse aus dem Kreis Herford jetzt erleben. Sehr zur Freude auch seiner Mutter. Nicole Ihrig (44) hatte sich seit mehr als einem Jahr um ein elektrisch angetriebenes Rollstuhlfahrrad bemüht. Für sie stand nach dem ersten Test bei der Firma MSN Manufaktur in Gütersloh fest, dass mit einem solchen Gefährt die Lebensqualität der ganzen Familie gesteigert würde. Doch das Rad des Gütersloher Betriebes für Kinder-Reha und Sonderbau war mit einem Preis von 8.820 Euro für die Ihrigs schlichtweg unerschwinglich. Ein Antrag auf Kostenübernahme wurde von der Kranken-



kasse abgelehnt, der Widerspruch hatte ebenfalls keinen Erfolg. Den Bericht über das Schicksal der Familie und das vergebliche Bemühen um das Rollstuhlrad im Herforder Kreisblatt nahm Peggy Brammert vom Verein Glückstour zum Anlass, mit der 44-Jährigen Kontakt aufzunehmen. Brammert hatte dann die Idee, über die Mikroförderung "Barrierefreiheit" der Aktion Sorgenkind eine Finanzierung anzukurbeln. Doch diese Chance haben ausschließlich Vereine. Die Lösung: Der Verein der Freunde und Förderer des Johannes-Falk-Hauses stellte den Antrag. Nach sechs Monaten intensiver Verhandlungen bekam Vorsitzender Bernd Engelbrecht die Zusage für einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro für das Rad. Diesen Betrag stockte die Glückstour um weitere 3.000 Euro auf, sodass schließlich lediglich noch eine vergleichsweise kleine Restsumme offen war. Die übernahm die Firma MSN in Gütersloh und lieferte das Rad an den Verein von Bernd Engel-

Bewegungstraining für Toni

Toni Hartung aus Nebra in Sachsen-Anhalt ist seit seiner Geburt schwerstbehindert. Behandlungen mit herkömmlichen Therapien und Reha-Maßnahmen haben zwar über die Jahre hinweg ein wenig geholfen, doch ein erster wirklich deutlich erkennbarer Fortschritt ergab sich 2015. In einer Rehaklinik setzten die Therapeuten das Gerät Innowalk ein. Der Ganzkörperbewegungstrainer stimuliert sämtliche Muskeln und setzt den Körper des Patienten komplett in Bewegung. Davon profitiert seit langer Zeit auch Samuel Koch, der in einer "Wetten, dass ...?"-Sendung im Dezember 2010 bei seinem Wetteinsatz schwer verunglückte und seither vom Hals abwärts querschnittsgelähmt ist. Inzwischen arbeitet Koch, der häufig mit dem Innowalk seinen Körper trainiert, als Schauspieler und ist festes Mitglied des Ensembles am Nationaltheater Mannheim. Der Einsatz des Geräts hatte auch bei Toni Hartung einen positiven Effekt. Deshalb bewilligte die Krankenkasse (Bahn-BKK) eine sechsmonatige Erprobungsphase im Haus der Familie.

Ärzte und Therapeuten bescheinigten dem Jungen danach Fortschritte und Verbesserungen sowohl in Sachen Bewegung als auch bei der geistigen Entwicklung. Mutter Manuela spricht von einem gesteigerten Selbstbewusstsein ihres Sohnes. Die Krankenkasse aber lehnte einen Dauereinsatz des Innowalk ab, begründete das mit fehlendem Therapienutzen. Es dauerte bis 2020, ehe es nach einem mühsamen Klageweg endlich einen Gerichtsbeschluss zugunsten Tonis gab. Erneut gab es eine halbjährige Probephase – die dann erneut von der Bahn-BKK nicht verlängert wurde. Seither klagt Manuela Hartung wieder gegen die Krankenkasse. "Der Innowalk, das ist Tonis Leben. Sein Körper wird bewegt, ohne dass er etwas tun muss. Das stärkt unter anderem seine Atmung, wie die Logopädin sagt. Er kann sich besser artikulieren. Und überhaupt geht es dem Jungen damit spürbar besser. Ich kann nicht verstehen, dass das Gerät wieder abgeholt wurde." Da der nächste Gerichtstermin erst für September dieses Jahres terminiert ist, Toni aber den behandelnden Therapeuten und





Ärzten zufolge möglichst schnell wieder seinen Körper mit dem Innowalk trainieren sollte, hat der Verein Glücksfeger 3.000 Euro zur Verfügung gestellt, um die Kosten für das Gerät vorübergehend decken zu können und damit Toni das für ihn so wichtige Training weiterhin zu ermöglichen.

Ruaß mit vollem Zylinder auch unterm Maibaum



Ein Newsletter, ohne etwas über den umtriebigen Ruaß zu berichten, ist fast unmöglich. Dabei ist es kaum machbar, die vielen Spenden, die ihm von Kunden, Freunden oder Bekannten an Haustüren, beim Kaffee oder anderen Gelegenheiten vertrauensvoll für die Glückstour übergeben werden, jeweils zu erwähnen. Doch Thaddäus Mußner, wie der Freilassinger Schornsteinfeger mit "echtem" Namen heißt, hat es mal wieder geschafft, gleich zwei größere Beträge für den guten Zweck einzusammeln. Bei der Innungsversammlung der Innung Oberbayern hat er in einer kurzen Rede die Arbeit und die Aktionen der Glückstour vorgestellt. Anschließend nahm er seinen Zylinder und ließ ihn durch die Reihen der Teilnehmer gehen. Das Ergebnis: 2.955 Euro wurden in wenigen Minuten gesammelt – Geld, das der Verein Glückstour nun für Hilfe und Unterstützung kranker Kinder einsetzen kann. Das gilt ebenso für die Spendensumme von 2.250 Euro, die anlässlich des Aufstellens eines Maibaums für die Glückstour zusammengekommen sind. Auch hier hatte der Ruaß eifrig für die Aktion und die damit verbundenen Hilfsaktionen geworben.



GLÜCK BRINGEN





Mit Bild und Ball dabei

Corina Trummer ist eine überaus engagierte Fotografin. Seit Jahren begleitet sie die radelnden Glücksfeger auf der Etappenfahrt mit ihrer Kamera und hält viele interessante sowie emotionale Szenen und Begegnungen im Bild fest. Als Organisatorin eines großen Volleyballturniers in Zeitz (Sachsen-Anhalt), gelegen zwischen Leipzig und Gera, war Corina Trummer aus Draschwitz jetzt zudem mit dafür verantwortlich, dass der Spendentopf der Glückstour mit einem stattlichen Betrag aufgefüllt werden konnte. Die Idee für das Benefizturnier hat vor allem mit dem Verlauf der Tour in diesem Jahr zu tun. Schließlich radeln die Glücksfeger nach dem Start in Erfurt auf der ersten Etappe über Luckenau nach Leipzig. Erst in Gröschen, dann in Luckenau sind Stopps eingeplant. Bei dem Halt in Luckenau sollen die im Rahmen des Volleyballturniers erzielten Erlöse an die Glückstour übergeben werden. Teams aus Leuna, die Theißener Schmetterlinge, Teams aus Nonnewitz, Lonzig und Profen sowie Blau-Weiß Zeitz, HVC Elsteraue, Motor Zeitz und Chemie Zeitz hatten sich in der Turnhalle der Zeitzer Berufsschule zum Turnier eingefunden. Insgesamt lieferten sich 16 Mannschaften einen fairen sportlichen Wettstreit. "Ich war von der großen Resonanz, den vielen Teilnehmern und der hohen Spendenbereitschaft begeistert", ist Corina Trummer noch immer tief beeindruckt.



Schließlich hatten sich viele Freiwillige und auch Firmen gemeldet, um bei der Versorgung und der Tombola zu helfen und zu spenden. In der Tombola gab es eine limitierte Weste von der Originalausrüstung der Glückstour. Unter dem Strich kamen bei diesem Turnier 1.588 Euro für die kranken Kinder zusammen, die in Luckenau an die Tourteilnehmer übergeben werden sollen.



Tour 2022 von Erfurt nach Lübeck

Nach der Tour ist vor der Tour. Und so laufen die Vorbereitungen für die Etappenfahrt der radelnden Schornsteinfeger in diesem Jahr bereits auf Hochtouren. Dabei werden die sportlichen Kaminkehrer die Strecke in Angriff nehmen, die bereits für 2020 geplant war. Aufgrund der Pandemiesituation war das vor zwei Jahren lediglich virtuell möglich. Vom 1. Juni an soll es aber nun tatsächlich auf den Rädern über sieben Etappen von Erfurt nach Lübeck zum Bundesverbandstag gehen. Nach der Auftaktveranstaltung am 31. Mai in Erfurt geht es am nächsten Tag über Luckenau nach Leipzig. Das Ziel der zweiten Etappe heißt Dresden, einen Tag später geht es von dort nach Cottbus. Über Potsdam, Wittenberge und Lauenburg wird dann nach knapp 1.000 Kilometern auf dem Rad am 7. Juni Lübeck erreicht. Dort ist dann anlässlich des Bundesverbandstags am 8. Juni noch eine kleine Runde rund um die Stadt geplant. Ganz sicher ist, dass die Glücksfeger wie immer an den einzelnen Etappenorten und dann am Ziel kräftig gefeiert werden. Ganz sicher ist aber auch, dass sich viele Institutionen, Organisationen, Elterninitiativen und andere Einrichtungen auf die Übergabe von Spenden für ihre unermüdliche Arbeit im Hinblick auf kranke Kinder freuen dürfen. Auf der anderen Seite werden die Glücksfeger vermutlich aber zudem wieder Spenden sammeln, um ihre in den vergangenen Jahren so erfolgreiche Hilfe für krebskranke Kinder fortsetzen zu können.



Weitere Infos zur Arbeit des Vereins gibt es auf der Homepage www.glueckstour.de.

Der Verein freut sich zudem über jedes neue Mitglied. Umso breiter die Glückstour aufgestellt ist, umso besser ist Hilfe möglich. Und der Jahresbeitrag in Höhe von 24 Euro ist sogar absetzbar.



Übrigens: Spenden – und seien sie noch so klein – sind jederzeit willkommen, können zudem jetzt auch über Paypal überwiesen werden.



Sondersitzung des Bund-Länder-Ausschusses für das Schornsteinfegerwesen zum Thema Fachkräftemangel

Sondersitzung des Bund-Länder-Ausschusses für das Schornsteinfegerwesen zum Thema Fachkräftemangel

Viele Monate lang wurde die Frage, ob der Fachkräftemangel in unserem Handwerk angekommen ist, heiß diskutiert. Manche hatten so ein Gefühl, andere hingegen eine Vermutung. Und wieder andere propagierten, dass es keinen Mangel an Fachkräften in unserem Handwerk gebe. Übrigens propagieren manche unserer Handwerksvertreter heute noch, dass der Mangel an Fachkräften in unserem Handwerk eine theoretische, herbeigeführte Diskussion sei. Was bei diesen Personen allerdings schiefläuft, darauf möchten wir in diesem Bericht nicht eingehen.

Es gibt verschiedene Kenngrößen, die auf einen Mangel an Fachkräften hinweisen. In unserem Beruf unterscheiden wir zudem zwischen einem Mangel an Fachkräften und einem Mangel an Schornsteinfegern mit Meistertitel. Die zusätzliche Definition des Meistermangels ist für uns wichtig, um einschätzen zu können, ob zukünftig alle frei werdenden Bezirke besetzt werden können oder nicht. Die Besetzung aller Bezirke ist wichtig für den Erhalt des Schornsteinfegersystems, wie wir es heute kennen. Sollten eben nicht alle Bezirke besetzt werden können, so muss der Gesetzgeber sich ein anderes System ausdenken. In der Praxis ist es nicht möglich, ein Gesetz zu haben – in unserem Fall das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), das die Einteilung von Bezirken vorsieht –, welches nicht eingehalten werden kann.

Ein Indikator des Fachkräftemangels ist die hohe Nachfrage nach Fachkräften in unserem Handwerk. In unserer Fachzeitschrift "Schornsteinfeger" haben wir seit Jahrzehnten die Rubrik "Stellenmarkt". In dieser können sowohl Arbeitgeber ein Stellenangebot als auch Arbeitnehmer ein Stellengesuch aufgeben. Dass Berufsangehörige auf der Suche nach einem Job oder Betriebsinhaber auf der Suche nach einem Mitarbeiter sind, ist normal. Das Verhältnis von Stellenangeboten zu Stellengesuchen ist im Idealfall ausgewogen. Seit einiger Zeit allerdings ist die Anzahl der Stellenangebote um ein Vielfaches gestiegen. Bundesweit sind Betriebsinhaber auf der Suche nach Fachkräften und finden keine, da es viel zu wenig davon gibt. Selbst die Auszubildenden in unserem Handwerk erzählen immer häufiger davon, dass sie bereits während ihrer Lehrzeit an der Berufsschule von Betrieben angesprochen und für eine Beschäftigung nach Lehrzeitende geworben werden. Auch dies ist ein Zeichen dafür, dass wir einen Mangel an Fachkräften haben. Zumal diese Berichte keine Einzelfälle mehr sind, es entspricht heutzutage der Regel, dass Auszubildende während ihrer Lehrzeit für Betriebe geworben werden.

Was die Besetzung von Bezirken anbelangt, so haben uns weinige Landesbehörden darauf angesprochen, ob es einen Mangel an Meistern in unserem Handwerk gebe. Die Behörden stützen ihre Vermutung des Meistermangels auf ihre Beobachtung, dass es immer weniger Bewerber auf Kehrbezirke gibt und manche von den ausgeschriebenen Bezirken nicht einmal mehr besetzt werden können, da gar keine Bewerbung darauf vorliegt.

Schon bei der Einführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) im Jahr 2008 wusste der ZDS, dass wir auf einen Mangel an Fachkräften in unserem Handwerk zusteuern. Trotzdem setzten wir uns damals für eine Festschreibung der Kehrbezirke während der Übergangszeit bis zum Jahr 2013 ein. Dies taten wir, um einer massenhaften Auflösung von Kehrbezirken aufgrund von Zukunftsängsten, getrieben durch die Innungen und Betriebsinhaber, vorzubeugen. Damals hatten wir als ZDS die Hoffnung, dass durch eine stabile Ertragslage der Betriebe weiterhin ausreichend viel ausgebildet werden würde. Durch eine Azubikampagne des ZDS im Jahr 2010 und die Forderung nach einer bundesweiten Ausbildungskostenausgleichskasse (AKS) wollten wir als Gewerkschaft die Nachwuchsförderung weiter voranbringen. Dass wir heute feststellen müssen, dass alle unsere Bemühungen nur wenig gebracht haben, ist eine Schlappe, die wir so hinnehmen müssen. Unser Handwerk wäre mit etwas mehr Enthusiasmus der Arbeitgebervertreter heute wohl in einer etwas besseren Situation. Trotzdem lassen wir nichts unversucht, weiterhin dem Mangel an Fachkräften entgegenzuwirken. Leider haben bis heute einige der Arbeitgebervertreter noch nicht verstanden, dass wir einen Mangel an Fachkräften haben, der für uns existenzbedrohend sein kann.

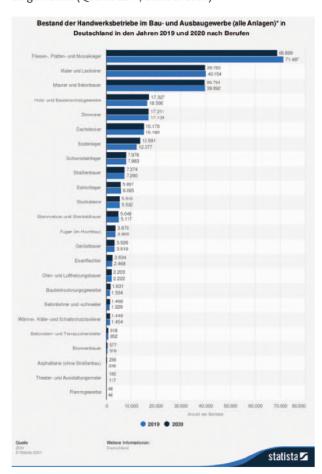
Damit wir innerhalb unseres Handwerks und im Dialog mit den Behördenvertretern zukünftig über Tatsachen sprechen und nicht mehr über ein Bauchgefühl, haben wir in Absprache mit dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks -Zentralinnungsverband (ZIV) - in einem gemeinsamen Gespräch am 11. Januar 2022 in Sankt Augustin besprochen, das Thema Fachkräftemangel in den Bund-Länder-Ausschuss bringen zu wollen. Vonseiten der Arbeitgeber wurden zwar Bedenken geäußert, das Thema mit den Vertretern der Ministerien zu besprechen. Jedoch verwiesen wir als ZDS darauf, dass wir es so langsam leid sind, die Diskussion zum Thema Fachkräftemangel jedes Mal von vorne führen zu müssen. Wir wollen Fakten schaffen und über Tatsachen sprechen und uns nicht über Bauchgefühle oder Eindrücke, die sich aus subjektiven Sichtweisen einzelner Betriebsinhaber ergeben, unterhalten. Schon gar nicht bei jedem Gespräch von vorne, da es doch so viel Konstruktives zu dem Thema beizutragen gibt. Wir wollen über den Tellerrand hinausschauen und Entscheidungen zur

Gestaltung unseres Handwerks mit belastbaren Zahlen begründen. Aus diesem Grund ließen wir den Tagesordnungspunkt "Fachkräftemangel" auf die Tagesordnung setzen.

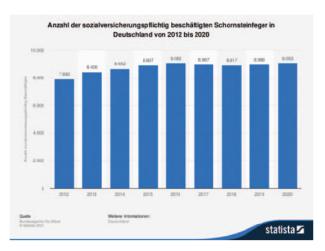
Der Bund-Länder-Ausschuss beschäftigt sich hauptsächlich mit dem hoheitlichen Bereich unseres Handwerks. Deshalb setzten wir den Fokus bei der Thematisierung auf den Mangel an Meistern in unserem Handwerk. Und siehe da, viele der Ländervertreter waren augenscheinlich froh darüber, dass endlich jemand aus dem Handwerk ihr Gefühl bestätigte: Es gibt einen Mangel an Fachkräften. So zumindest war der Konsens aus der Sitzung. Übrigens haben dieser Tatsache auch die Vertreter des ZIV zugestimmt. Zwar gebe es noch einige Deutungsunterschiede in der Analyse der Zahlen. Jedoch ist die Richtung, auf die wir zusteuern, unumstritten. Zur weiteren, intensiveren Besprechung wurde eine Sondersitzung des Bund-Länder-Ausschusses für das Schornsteinfegerwesen am 31. März 2022 einberufen. In der Zeit zwischen den beiden Sitzungen haben die Verbände und Ministerien versucht, an belastbares Zahlenmaterial zu gelangen. Nur wenn alle über die gleichen Zahlen verfügen, kann auch konsensfähig diskutiert werden.

Zur Frage, ob wir genügend Meister in unserem Handwerk haben, mussten wir uns zuerst einmal ansehen, wie viele Bezirke es derzeit bundesweit gibt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Zahlen haben wir versucht, möglichst viele Zahlen von der gleichen Quelle zu beziehen. In unserem Fall berufen wir uns auf die Zahlen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), der seine Zahlen vermutlich zu großen Teilen von seinem Mitgliedsverband, dem Zentralinnungsverband (ZIV), hat.

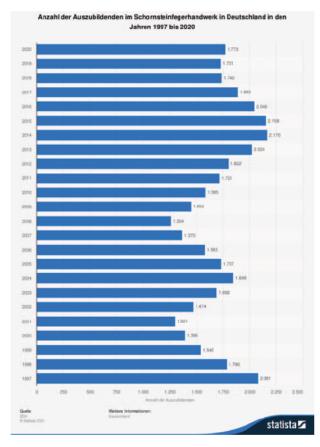
Im Jahr 2020 waren beim ZDH 7.976 Schornsteinfegerbetriebe gemeldet (Quelle: ZDH, Statista 2021).



Im Vergleich zum Jahr 2019 (7.983 Betriebe) ist sogar ein Rückgang der Betriebe im Schornsteinfegerhandwerk zu verzeichnen. Der Zahl der Betriebe haben wir die Anzahl der Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk gegenübergestellt. Diese liegt laut ZDH im Jahr 2020 bei 9.053 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk.



Aber Vorsicht, in diesen Zahlen sind die Ausbildungszahlen mit aufgeführt. Denn auch Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Demnach müssen bei den 9.053 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Auszubildenden herausgerechnet werden. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auszubildenden lag nach den Angaben des ZDH im Jahr 2020 bei 1.773.



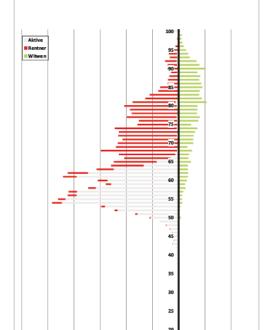
Demnach gab es im Jahr 2020 nach den Angaben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) 7.280 Beschäftigte im Schornsteinfegerhandwerk. Daraus kann man folgern,

dass es in unserem Handwerk im Jahr 2020 rund 700 Betriebe ohne einen gewerblichen Mitarbeiter gab. Von der Ausbildungskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk (AKS) wissen wir, dass rund 300 in der Handwerksrolle A eingetragene Schornsteinfegerbetriebe dauerhafte Solobetriebe sind, also Betriebe, die bewusst keinen Mitarbeiter beschäftigen. Selbst vor diesem Hintergrund gab es im Jahr 2020 rund 400 Schornsteinfegerbetriebe, die auf der Suche nach einem Mitarbeiter waren.

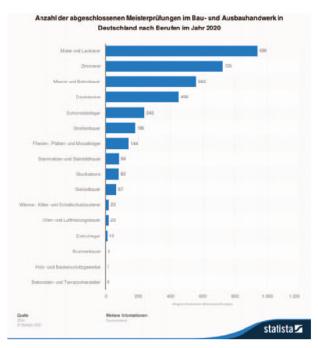
Um uns den Mangel an Meistern genauer anzusehen, haben wir die Zahlen der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) betrachtet. Bei der BVK ist die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger angesiedelt. Die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hat die Aufgabe, die ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie deren Hinterbliebene zu versorgen. Eine Versorgung ist jedoch nach dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Recht nur noch für die Berufsträger möglich, die zum 31. Dezember 2012 bereits unverfallbare Anwartschaften erworben und damit mindestens fünf Jahre Beiträge an die Versorgungsanstalt entrichtet hatten oder die fehlenden Beitragsmonate bis zum 30. Juni 2013 nachzahlten. Dennoch hat die Versorgungsanstalt genaue Zahlen darüber, wie viele der heutigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in den Ruhestand gehen werden.

Nach den Zahlen der Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden in den kommenden zwölf Jahren rund 48 Prozent der heutigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das Ruhestandsalter erreichen (Quelle: BVK, 2021). Bei insgesamt 7.976 Betrieben (Quelle: ZDH, Statista 2021) und 7.644 Bezirken (Quelle: Abfrage Bund-Länder-Ausschuss 2022) in der Bundesrepublik Deutschland ergeben diese Zahlen, dass jedes Jahr 305 Bezirke frei werden und durch einen bis dato angestellten Schornsteinfegermeister besetzt werden müssen.

mäßige Bestandsgliederung zum 31. Dezember 2020



Nun wissen wir aber, dass wir in unserem Handwerk jedes Jahr bundesweit nur rund 250 Absolventen der Meisterschulen haben. Im Jahr 2020 waren es nach Angaben des ZDH sogar nur 242 Absolventen der Meisterschulen in unserem Gewerk.



Das ergibt eine Deckungslücke von 63 Schornsteinfegern mit Meistertitel in Jahr 2020. Wenn wir diese Zahl auf die nächsten zwölf Jahre hochrechnen, ergibt sich eine Deckungslücke von 756 frei werdenden Bezirken, die nicht durch Meistergesellen (angestellte Schornsteinfegermeister) besetzt werden können. Als ZDS prognostizieren wir sogar, dass rund 1.000 Bezirke nicht besetzt werden können. Wir schließen das aus den sinkenden Ausbildungszahlen der vergangenen Jahre, wonach auch die Anzahl der Meisterabsolventen deutlich geringer ausfallen dürfte als in den letzten Jahren.

Seit Einführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) hat der ZDS versucht, die Anzahl der Bezirke aufrechterhalten zu können. Dafür haben wir uns in unzähligen Gesprächen, Positionspapieren und Stellungnahmen eingesetzt. In manchen Fällen haben wir unsere Mitglieder bei Klagen gegen die Auflösung von Bezirken sogar unterstützt. Doch nun stellen wir fest, dass die Tatsachen für sich sprechen. Selbst wenn wir wollen, so eine Anzahl an frei werdenden Kehrbezirken in den kommenden zwölf Jahren können wir ohne die ausreichende Anzahl an Meistern in unserem Handwerk nicht aufrechterhalten. Zumal die Schornsteinfegermeister heute schon fehlen und nicht erst in den kommenden zwölf Jahren. Nach Auswertung unserer eigenen bundesweiten Datenbank haben wir herausgefunden, dass ein Schornsteinfeger vom Beginn der Lehre bis zum Tag der Selbstständigkeit rund 7,4 Jahre benötigt. Wohingegen die Ausbildung von Fachkräften nur drei Jahre dauert (in manchen Fällen sogar weniger). Aus diesem Grund besteht unser Problem nicht erst in zwölf Jahren, es ist heute schon präsent.

Bei unserer Analyse haben wir festgestellt, dass ein Problem auf unser Handwerk zukommt, welches wir aus eigener Kraft nicht lösen können. Aus diesem Grund haben wir nicht nur die

Problematik des Fachkräfte- und Meistermangels mit unserem Sozialpartner diskutiert, sondern auch den Dialog mit den Behörden gesucht. Denn nur gemeinsam mit den Behörden sind wir in der Lage, eine konsensfähige Lösung für die Zukunft unseres Handwerks zu finden. Dabei ist es uns wichtig, dass das Grundsystem Schornsteinfegerhandwerk, wie wir es heute kennen, beibehalten bleibt. Wir wollen weiterhin an der Einrichtung und Besetzung von Bezirken festhalten. Auch die Zwitterstellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, der sowohl als Person, die hoheitliche Tätigkeiten ausübt, als auch im freien Wettbewerb tätig ist, wollen wir beibehalten. Wohl wissend, dass das jetzige System Lücken aufweist und in manchen Bereichen auch für unser Handwerk von Nachteil ist. Jedoch sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend Vorteile im heutigen System nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, sowohl für die Schornsteinfeger als auch für die Behörden und für die Bürgerinnen und Bürger.

Damit die hohe Anzahl der Bezirke, welche in den kommenden zwölf Jahren unbesetzt bleiben und früher oder später aufgelöst werden müssen, zu keiner Überforderung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern führt, haben wir uns Gedanken zu Kehrbezirksgrößen und zur Kehrbezirkseinteilung gemacht. Die Größe von Kehrbezirken muss unserer Auffassung nach so eingeteilt sein, dass die Betriebs- und Brandsicherheit zu jeder Zeit gewährleistet ist. Dies unterscheidet sich in der tatsächlichen Anzahl und im Volumen der jeweiligen persönlichen Leistungsfähigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und nach örtlichen Gegebenheiten, wie zum Beispiel der Struktur des Bezirkes (Stadt- oder Landbezirk) und den geografischen Gegebenheiten (Gebirge, Halligen etc.). Bereits im Jahr 2016 haben wir uns in einer Expertenrunde, darunter auch Vertreter des Zentralinnungsverbands (ZIV), über die Ober- und Untergrenze von Bezirken unterhalten. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass es eine Untergrenze von Bezirken nicht geben kann, solange es einen Bewerber auf einen Bezirk gibt. Die Obergrenze von Bezirken definierte die Expertenrunde im hoheitlichen Bereich auf ein Volumen von rund 60.000 Arbeitswerten (AW). Aus diesem Grund empfehlen wir den Behörden, ab dieser Grenze auf jeden Fall eine Überprüfung des Bezirkes vorzunehmen, um zu sehen, ob bereits eine persönliche Überlastung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vorliegt. Die Erkenntnisse der Expertenrunde haben wir uns zunutze gemacht und überlegt, wie in unserem Handwerk rund 1.000 Bezirke aufgelöst werden könnten, ohne dass es bei den übrigen bevollmächtigten Bezirksinhabern zu einer Überforderung kommen wird. Noch mal zur Erinnerung: Wir wollen nicht, dass Bezirke aufgelöst werden. Jedoch wird uns bzw. den Behörden aufgrund des demografischen Wandels in unserem Handwerk nichts anderes übrig bleiben.

Alle genannten Gegebenheiten haben wir versucht in ein Positionspapier einfließen zu lassen:

- Der Gesetzgeber kann das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nach heutigen Gesichtspunkten nur aufrechterhalten, wenn es genügend Meister gibt.
- In den kommenden zwölf Jahren erreichen rund 48 % der heutigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das Ruhestandsalter.
- Es werden in den kommenden Jahren zwischen 750 und 1.000 Bezirke aufgelöst werden.
- Dem Schornsteinfegerhandwerk fehlen jedes Jahr rund 60 bis 80 Meisterabsolventen.
- Dem Schornsteinfegerhandwerk fehlten im Jahr 2020 bereits rund 400 Fachkräfte Tendenz steigend –, die Ausbildungszahlen sinken.
- Wir wollen an dem jetzigen System des Schornsteinfegerhandwerks festhalten.
- Es gibt eine natürliche Obergrenze von Bezirken, um die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht zu überlasten.

Unser Positionspapier zum Umgang mit frei werdenden Kehrbezirken haben wir mit der Bitte um konstruktive Mitarbeit erstmals am 14. Oktober 2021 an den Zentralinnungsverband gesendet. Ein gemeinsames Gespräch dazu hat am 11. Januar 2022 in Sankt Augustin stattgefunden. Weiterhin haben wir sowohl am 20. Januar als auch am 31. März 2022 mit den Behördenvertretern und dem ZIV unsere Positionen erörtert. Leider kam bis heute vonseiten der Arbeitgeber kein kon-



struktiver Vorschlag zum Umgang mit frei werdenden Kehrbezirken, obwohl uns dies mehrfach mündlich zugesagt wurde. Sollte es keine Position der Arbeitgebervertreter geben, wäre dies ein Armutszeugnis für die Innungen. Daher gehen wir davon aus, dass der Zentralinnungsverband Positionen, die zur Lösung des Problems beitragen, hat, diese nur nicht mit uns teilen möchte und auf separatem Weg versucht, ins Gespräch mit Behörden und der Politik zu kommen.

Unser Vorschlag im Positionspapier zum Umgang mit frei werdenden Bezirken besagt im Kern, dass die Behörden in einem Planszenario ermitteln müssen, welche Bezirke aufgelöst werden sollten, wenn diese nicht besetzt werden können. Vor allem die Betrachtung der umliegenden Bezirke und der persönlichen Leistungsgrenzen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger spielt dabei eine herausragende Rolle. Damit es zu keiner Überforderung der bestehenden Bezirksinhaber kommt, muss über eine Veränderung der Intervalle für die Feuerstättenschau nachgedacht werden. Unserer Meinung nach sollte das Intervall von derzeit durchschnittlich dreieinhalb Jahren auf fünf Jahre erhöht werden. Bei einer Vergrößerung der Bezirke - sollten tatsächlich bundesweit 750 bis 1.000 Bezirke aufgelöst werden müssen – sorgt diese Verlängerung der Intervalle dafür, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger trotzdem noch Kapazitäten haben, sich um ihre Betriebe zu kümmern. Die Betriebs- und Brandsicherheit bliebe auch bei einem Intervall von fünf Jahren gewährleistet. Im Übrigen gab es bereits vor wenigen Jahren ähnliche Vorschläge vonseiten des Zentralinnungsverbands (ZIV) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Ob in gleichem Zug mit der Verlängerung der Intervalle für die Feuerstättenschau auch der Zeitraum für die Bestellung verändert werden sollte, müsste unserer Meinung nach ebenfalls diskutiert werden. Es würde zumindest für eine Vereinfachung der Verwaltung der Bezirke sorgen. Vor dem Hintergrund des Meistermangels und der Erfahrungen der letzten Ausschreibungswellen könnten wir uns eine Verkürzung des Bestellungszeitraumes auf fünf Jahre genauso gut vorstellen wie eine Verlängerung des Bestellungszeitraumes auf zehn Jahre.

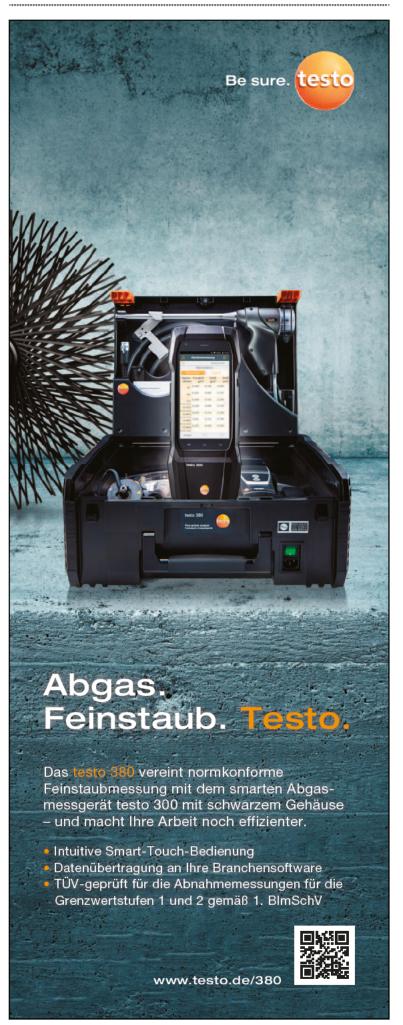
Bei der Veränderung, welche die Umsetzung unseres Positionspapiers in die Praxis mit sich bringen würde, sehen wir darin überwiegend Vorteile. Die Bezirke würden in ihrer Struktur erhalten bleiben und größer werden (mehr Gebäude, mehr Fläche). Zeitgleich würde die Anzahl der freien Tätigkeiten pro Bezirk steigen (Tätigkeiten nach Bundeskehr- und Überprüfungsordnung und freie Tätigkeiten am Markt) und der Anteil der hoheitlichen Tätigkeiten im Verhältnis sinken. Vor allem vor dem Hintergrund, dass der hoheitliche Bereich durch den Gebührenwert von 1,20 Euro ohnehin nicht kostendeckend abgebildet ist, würde dies zu einer wirtschaftlichen Verbesserung der Betriebsinhaber führen. Die Verlängerung der Intervalle für die Feuerstättenschau würde für eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sorgen. Wenn das Volumen von rund 1.000 Bezirken auf die restlichen 6.500 Bezirke aufgeteilt werden müsste, wüchsen die Bezirke in der Fläche und Größe. Ein Betriebsinhaber würde demnach nicht mehr nur mit einem Mitarbeiter zurechtkommen, sondern müsste einen zweiten oder gar dritten Mitarbeiter einstellen. Die Betriebe würden sich auf die Suche nach Fachkräften begeben. Wobei es einen signifikanten Unterschied macht, ob ein Betriebsinhaber für



den eigenen Betrieb ausbilden möchte oder für die Allgemeinheit. Wir gehen davon aus, dass der Fachkräftemangel aus der Not heraus zurückgehen wird - einfach der Tatsache geschuldet, dass nach dem Nachwuchs für die eigenen Betriebe gesucht werden müsste. Bei der Umsetzung unserer Positionen würden größere Betriebseinheiten geschaffen, die am Markt besser, flexibler und zugleich stabiler aufgestellt sind. Die Betriebe hätten zudem genügend Kapazitäten, sich neuer Tätigkeitsfelder anzunehmen - vielleicht auch der Tatsache geschuldet, dass der zweite oder dritte Mitarbeiter noch nicht zu 100 % ausgelastet ist und noch Kapazitäten frei hat. Der wirtschaftliche Unterschied zwischen einem angestellten Meister und einem selbstständigen Meister würde wieder deutlich steigen. Dies würde den Weg in die Selbstständigkeit attraktiver machen. Und es würde mehr Konkurrenz bei der Bewerbung um einen Bezirk geben, ein richtiges Auswahlverfahren, wie es im Ursprung gedacht war. Im Übrigen würde dieses Vorhaben auch eine Selektion mit sich bringen, wer das Zeug zur Selbstständigkeit hat und wer nicht. Im besten Fall sorgt dies für eine qualitative Verbesserung unseres Berufes. Und nicht zuletzt hätten wir eine Lösung für den Meistermangel in unserem Handwerk.

Oft kommt die Frage danach, weshalb sich der ZDS mit der Thematik der Bezirke beschäftigt. Ist das wirklich die Aufgabe der Gewerkschaft? Wir sagen Ja! Seit Jahrzehnten steht in unserer Satzung geschrieben, dass wir uns für eine Vollbeschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk einsetzen. Diese sehen wir in den kommenden Jahren gefährdet, sollten wir uns den Gegebenheiten nicht anpassen. Weiterhin tragen wir zur Verbesserung von Einkommen, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen und das Einwirken auf die Gesetzgebung und Behörden bei. Also ja, es ist im ureigensten Interesse der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk, dass wir uns Gedanken um unsere Zukunft machen.

Also lasst uns gemeinsam die Zukunft unseres Handwerks gestalten und in den Dialog treten. Nur gemeinsam sind wir stark und nur gemeinsam können wir die Weichen zum Positiven stellen.



Positionspapier des ZDS

16

über die Ausschreibung der Bezirke, Bezirkseinteilung, die beratende Mitwirkung aus dem Handwerk bei der Einteilung der Bezirke und der Beurteilung über die Kehrbezirksgröße zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit

Intention

Als ZDS wollen wir uns mit der strukturellen Ausrichtung unseres Handwerks beschäftigen. Ziel ist, die Arbeitsplätze in unserem Handwerk zu erhalten und zudem für wirtschaftliche Sicherheit zu sorgen. Wir wissen, dass in den kommenden Jahren zwischen 750 und 1.000 Bezirke aufgelöst werden müssen. Das liegt an dem anhaltenden Mangel an Schornsteinfegermeistern.

Wir wollen, dass die Bezirke geordnet und nach Plan aufgelöst werden. So sorgen wir für Planungssicherheit, sowohl für die Behörden als auch für die Berufsangehörigen.

Eine wichtige Frage, sollten die Bezirke in genannter Größenordnung aufgelöst werden, ist, ob die umliegenden Bezirksinhaber dieses Volumen bearbeiten können. Daher haben wir in diesem Schriftsatz die Frage einer Obergrenze für Bezirke geklärt.

Im Grunde ist der Gedanke des ZDS folgender: Die Bezirke vergrößern sich nach Fläche und Anzahl der Gebäude. Dies geschieht unweigerlich, weil in den kommenden Jahren viele Bezirke aufgelöst werden müssen (Mangel an Fachkräften). Die Anzahl der hoheitlichen Tätigkeiten sollte sich nicht erhöhen, da sonst die persönliche Leistungsgrenze der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sehr schnell erreicht wird. Vielmehr sollte die Auslastung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers trotz Vergrößerung des Bezirkes gleichbleibend sein. Im privatwirtschaftlichen Bereich hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Möglichkeit, sich weitere Beschäftigte einzustellen. Die Betriebe vergrößern sich, sind flexibler und gleichzeitig stabiler am Markt aufgestellt. Es entsteht eine Entwicklung in anderen Bereichen für unser Handwerk.

Ausschreibung der Bezirke

Allgemein

(1) Nach § 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), richtet die zuständige Behörde für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten von Eigentümern (§ 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG) Bezirke, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein.

(2) Es ergibt sich weder ein an die Behörde gerichte tes Verbot der Auflösung eines Bezirkes im Einzelfall noch ein subjektiv-öffentliches Recht eines potenziellen Bewerbers/einer potenziellen Bewerberin auf die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin (VGH Mannheim, Beschluss vom 30.01.2017 - 6 S 1293/16).

Bezirkseinteilung

Nach § 7 SchfHwG obliegt die Einteilung von Bezirken den zuständigen Behörden. Maßstab für die Größe eines Bezirkes ist unter anderem die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin. Die Betriebs- und Brandsicherheit wird durch:

- die regelmäßig durchzuführende Feuerstättenschau,
- · die schornsteinfegerrechtliche Bauabnahme,
- die Überwachung der fristgerecht durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten,
- · Führung des Kehrbuches,
- Durchführung des handwerklichen Teils der Ersatzvornahme
- sowie ggf. die verpflichtende Übernahme von Kehrbezirksvertretungen

sichergestellt. Aus diesem Grund ist es für die Behörde wichtig zu wissen, wie hoch sich der Zeitaufwand der hoheitlichen Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/ der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin im Bezirk darstellt. Der Zeitaufwand wird abgeleitet von den jährlich erwirtschafteten Arbeitswerten (AW). Deshalb hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin mit Abschluss des Kehrbuches eine Aufstellung anzufertigen, aus der sich die Gesamtzahl der in Rechnung gestellten Arbeitswerte (AW) des Kalenderjahres, bezogen auf die hoheitlichen Tätigkeiten, ergibt. Die zuständige Behörde überprüft die von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin gemeldeten Arbeitswerte (AW) auf Plausibilität. Die Behörde hat den Zuschnitt eines Bezirkes zu überprüfen, wenn das durchschnittliche jährliche AW-Aufkommen über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren den Wert von 60.000 AW übersteigt. Wenn sie bei der Überprüfung des Bezirkes zu der Auffassung gelangt, dass durch die Größe des Bezirkes der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin im Rahmen seiner/ihrer hoheitlichen Tätigkeiten nicht mehr in der Lage ist, die Betriebsund Brandsicherheit, den Umweltschutz, die Energieeinsparung und den Klimaschutz in dem Bezirk zu gewährleisten, ist der Bezirk entsprechend anzupassen. Die Einkommenssicherung für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin ist für die Einteilung der Bezirke nicht maßgebend.

Beurteilung der Kehrbezirksgröße zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit

I. Allgemein

(1) Seit der Reform des Schornsteinfegerrechts gibt es keine gesetzlichen Anhaltspunkte mehr, welche Größe ein Bezirk nach § 7 SchfHwG haben muss bzw. wie diese Größe ermittelt werden soll. Eine vergleichbare Regel, wie sie für die Kehrbezirke des SchfG a.F. in §§ 22f. SchfG a.F. gesetzlich vorgesehen war, existiert nicht. Alle fünf Jahre musste die zuständige Verwaltungsbehörde die Einteilung überprüfen. Dabei fiel oft erheblicher Verwaltungsaufwand an, den das neue Gesetz ebenfalls verringern sollte. Die Einteilung ist Sache der Länder. Zunächst sollte die entstehende Anzahl der Kehrbezirke bei Inkrafttreten des SchfHwG bis 31.12.2012 beibehalten werden. Eine Verringerung der Anzahl der Kehrbezirke sollte im Interesse des Betriebs- und Brandsicherheitsgebietes, Umwelt- und Klimaschutzes und der Energieeinsparung grundsätzlich unterbleiben.¹ Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf sieben Jahre befristet und kann nur nach Maßgabe des §12 - Aufhebung der Bestellung – rechtskräftig durch die zuständige Behörde erfolgen. Damit überhaupt ein Anhaltspunkt für die Größe der Bezirke nach § 7 SchfHwG existiert, soll eine realistische Zahl an Arbeitswerten (AW) erarbeitet werden, woraus die mögliche Größe abgeleitet werden kann.

(2) Istzustand

Momentan existieren zur Bezirksgröße weder Ober- noch Untergrenzen. Einziges "verbliebenes" Hauptkriterium (im Gegensatz zur Auskömmlichkeit und Gleichwertigkeit nach dem alten Recht) für die Einteilung der Bezirke ist die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit. Faktisch ist die Größe der Bezirke nach oben offen. Sind Bezirke zu groß, um den hoheitlichen Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, stellt sich die Frage der Haftung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. der Aufsichtsbehörde. Dem Volumen lag ein Umsatz von 136.000 € zugrunde. Hierbei ging man von 60.000 AW (Geselle) sowie 48.000 AW (Meister) aus.

II. Obergrenze

Seitens der Behörde besteht eine Fürsorgepflicht hinsichtlich einer Obergrenze des Bezirkes, da die zur Verfügung stehende Arbeitszeitmenge des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin begrenzt ist und daher zu große bzw. nicht mehr "bearbeitbare" Bezirke vermieden werden müssen.

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin

- führt neben den Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich noch einen privatwirtschaftlichen Betrieb. Dies muss aus Gründen der Fürsorgepflicht für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/ die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin von der Behörde bei der Einteilung von Bezirken berücksichtigt werden.
- (2) Bei der Einteilung von Bezirken kommt es laut Gesetzesbegründung nicht mehr auf die Auskömmlichkeit des Bezirkes an, weil der privatwirtschaftliche Teil zum großen Teil des Einkommens führen soll. Hieraus ist abzuleiten, dass dem Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten auch Raum für diesen Teil eingeräumt werden muss.
- (3) Nach Abzug von Urlaub, Krankheit und Fortbildung kann man von einem Gesamtarbeitszeitvolumen bei einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin von etwa 96.000 AW ausgehen (= 200 Arbeitstage). Hierbei sind unproduktive Arbeitszeiten (z.B. Bürotätigkeiten usw.) und die mögliche Mitverwaltung umliegender Bezirke (bei Krankheit eines benachbarten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers) noch nicht enthalten.
- (4) Unter Berücksichtigung aller Umstände liegt die Obergrenze eines Bezirkes im Standard bei 45.000 AW². Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann durchaus mehr Arbeitswerte im hoheitlichen Bereich ableisten, sollten es die genannten Rahmenbedingungen zulassen. Die Obergrenze von Bezirken liegt bei 60.000 AW im hoheitlichen Bereich. Die Behörde hat den Zuschnitt eines Bezirkes zu überprüfen, wenn das durchschnittliche jährliche AW-Aufkommen über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren den Wert von 60.000 AW übersteigt.
- (5) Aufgrund geotypologischer Umstände reduziert sich die Obergrenze eines Bezirkes im städtischen Bereich um die Hälfte auf 30.000 AW.
- (6) In der Praxis der Feuerstättenschau muss das persönliche Erscheinen und Prüfen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin vor Ort gewährleistet sein.

Beratende Mitwirkung aus dem Handwerk

I. Allgemein

Kommt es zu einer Einteilung oder zur Auflösung eines Bezirkes, so müssen von der Behörde die individuellen Gegebenheiten des Bezirkes und der umliegenden Bezirke betrachtet werden. Es empfiehlt sich hierbei, die beratende Unterstützung der Verbände im Schornsteinfegerhandwerk mit einzubeziehen.

(1) Die Behörde hat zu prüfen, wie die typologischen Gegebenheiten des Bezirkes sind. Befindet sich der Bezirk im städtischen oder ländlichen Bereich? Gibt es Besonderheiten, wie überwiegend Industriebetriebe etc?

¹ Bundestagsdrucksache 16/9237, Seite 32 l.S.

² Mittelwert aus drei Jahren.

- (2) Die Behörde hat die persönlichen Eigenschaften des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/ der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin einzustufen und zu berücksichtigen. Die persönliche Leistungsfähigkeit einer Person ist mitunter ausschlaggebend für eine Obergrenze eines Bezirkes. Für eine objektive Beurteilung dient hierzu eine Kehrbezirksüberprüfung. Hierbei wird schnell ersichtlich, ob der bevollmächtigte Bezirksmeister den ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Die Behörde hat die Größe und Beschaffenheit der umliegenden Bezirke zu prüfen. Bei der Auflösung eines Bezirkes auf die umliegenden Bezirke ist von der Behörde zudem die persönliche Leistungsfähigkeit der benachbarten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/ bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen abzufragen.
- (4) Die zuständige Behörde nimmt die Auswahl zwischen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vor.
- II. Expertise aus dem Handwerk
 - (1) Die Behörde kann die fachliche Expertise aus dem Handwerk nutzen, indem bei der Einteilung bzw. Auflösung von Bezirken der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband angehört werden.
 - (2) Es ist darauf zu achten, dass nie nur ein Verband angehört wird. Sollte es zu einer Beteiligung aus dem Handwerk kommen, so müssen mindestens beide Verbände im Schornsteinfegerhandwerk angehört werden.
 - (3) Die Anhörung der Verbände dient sowohl der Nutzung der fachlichen Expertise für die Behörde als auch einer besseren Akzeptanz des Verwaltungsaktes bei den Berufsangehörigen im Schornsteinfegerhandwerk.

Prüfung des digitalen Kehrbuches

Kommt es zu einer Prüfung eines Kehrbuches, muss die Behörde ein digitales Kehrbuch und andere auf seine Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bezogene Daten in einem maschinell verwertbaren und lesbaren Format für das benötigte Jahr anfordern. Es empfiehlt sich hierbei, die beratende Unterstützung der Verbände im Schornsteinfegerhandwerk mit einzubeziehen. Für die Überprüfung eines Kehrbuches und der darin enthaltenen Daten sind handwerksspezifische Kenntnisse notwendig. Eine Einführung der sogenannten Behörden-Schnittstelle zu den Verwaltungssoftwares ist hierbei sinnvoll und zweckdienlich.

Folgende Punkte sollten in Stichprobenprüfungen geprüft werden:

- Fristen und Ausführung der Feuerstättenschauen im Bestellungszeitraum
- 2. Zeitpunkt und Inhalt des Feuerstättenbescheides

- 3. Durchführung weiterer hoheitlicher Tätigkeiten
- 4. Inhaltliche Vollständigkeit laut Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
- 5. Terminverwaltung der Termine laut Feuerstättenbescheid
- Im Falle von Mängeln sollte die Mängelverfolgung geprüft werden

Stellvertreterregelung

Um die Betriebs- und Brandsicherheit in einem Bezirk weiterhin gewährleisten zu können, auch im Falle einer Verhinderung des Bezirksinhabers/der Bezirksinhaberin über einen Monat hinaus, muss die Vertretung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Dabei soll es sich um einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich der Behörde handeln.

Um für eine Verbesserung bei der Stellvertreterregelung zu sorgen, insbesondere bei der Verwaltung unbesetzter Bezirke, könnte eine Bestellung auf Zeit in Betracht gezogen werden. Sollte ein Bezirk längere Zeit unbesetzt sein, so könnte dieser auf eine bestimmte Zeit übergangsweise verwaltet werden. Hierzu könnten auch Schornsteinfegermeister im Angestelltenverhältnis infrage kommen. Die Behörden könnten nach einem Auswahlverfahren einen Pool an infrage kommenden Schornsteinfegermeistern anlegen, welche in solchen Fällen auf eine begrenzte Zeit mit der Verwaltung eines Bezirkes betraut werden. Damit es zu keinen Komplikationen in der Praxis kommt, sollte der Verwalter auf Zeit ein anderer sein als der Beschäftigte des Betriebes. So ist sichergestellt, dass der Verwalter des Bezirkes auf Zeit nicht gleichzeitig der eigene Mitarbeiter ist.

Schornsteinfegerinnen-Kalender 2023

Fühl dich wie ein Star.

Der ZDS ruft auch in diesem Jahr wieder Schornsteinfegerinnen aus ganz Deutschland dazu auf, an unserem Fotoshooting für den neuen Schornsteinfegerinnen-Kalender 2023 teilzunehmen.

Der bekannte **Fashion- und Modefotograf Ulrich Hartmann**, der schon für Modemagazine wie ELLE, COSMOPOLITAN und THE CURVY fotografiert hat, wird unsere Schornsteinfergerinnen mit viel Professionalität und Kreativität ins richtige Licht setzen und einzigartige Fotos schaffen.

- Einsendeschluss: 22. Juni 2022 -



Der Ablauf wird wie folgt sein:

29. Juli 2022 Anreise (Ort wird noch bekannt-

gegeben), gemeinsames Abendessen und Kennenlernen unter-

einander

30./31. Juli 2022 Styling und Fotoshooting,

Abreise am Sonntag

Wie in den vergangenen Jahren ist die Teilnehmerzahl entsprechend den Kalendermonaten begrenzt. Sollten mehr Anmeldungen vorliegen, entscheidet das Los.

Es werden nur Bewerbungen mit beiliegenden/anhängenden Fotos berücksichtigt. Diese sind besonders für die Vorbereitung des Fotografen und des Stylistenteams

entscheidend. Nach der Entscheidung durch das Los erhalten die ausgewählten Schornsteinfegerinnen weitere Details zum Ablauf.

Wir freuen uns auf eure Anmeldungen.

Rückfragen unter:

Schornsteinfeger Verlag GmbH Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt Tel. 0361–7895150

Oder per E-Mail an:

info@schornsteinfegerverlag.de

Brandschutz im Schornsteinfegerhandwerk

Der vorbeugende Brandschutz in der Mängelerkennung ist die wichtigste Aufgabe des Schornsteinfegerhandwerks. Die Behörden richten zum Erhalt des Brandschutzes bei häuslichen Anlagen Bezirke ein, für die Bevollmächtigte von der zuständigen Behörde bestellt werden. Im Zuge der Feuerstättenschau oder der landesrechtlichen Bauabnahme wird eine Vielzahl von Mängeln durch das Schornsteinfegerhandwerk erkannt und später durch eine Mängelmeldung abgestellt. Mängel, die durch einen freien Schornsteinfegerbetrieb bei den wesentlichen Schornsteinfegertätigkeiten aufgefunden werden, sind zusätzlich im Formblatt zu vermerken. Deren Beseitigung ist sechs Wochen nach der Frist nach dem Feuerstättenbescheid an die Bezirksinhaberin oder den Bezirksinhaber weiterzuleiten. Zusätzlich werden auch durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in deren Wirkungsbereich der wiederkehrenden Kehr- und Überprüfungstätigkeiten Mängel erkannt. Durch innerbetriebliche Mängelmeldungen können diese von der Bezirksinhaberin oder dem Bezirksinhaber an die Hauseigentümer oder Hauseigentümerinnen weitergeleitet werden.

Rechtliche Grundlage für Mängel sind in den jeweiligen Bauordnungen geregelt, das Mängelwesen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – § 5 Mängel

- (1) Mängel an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, die nicht innerhalb des im Feuerstättenbescheid für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten festgesetzten Zeitraums behoben sind, sind von dem Schornsteinfeger oder der Schornsteinfegerin im Formblatt (§ 4) zu vermerken. Ihre Behebung ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen. Andernfalls hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Mängel der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Mängel, durch die unmittelbare Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, sind von dem Schornsteinfeger oder der Schornsteinfegerin unverzüglich der zuständigen Behörde und dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu melden.

Bauordnung – § ...* Brandschutz

"Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind." (zitiert aus der Sächsischen Bauordnung).

*Paragraf variiert in den einzelnen Bundesländern.

Abstände zu brennbaren Bauteilen:

Der Schornsteinfeger oder die Schornsteinfegerin vor Ort besichtigt oftmals Feuerstätten für feste Brennstoffe. Die Feuerstättenschau im hoheitlichen Bereich sichert jedoch eine flächendeckende Kontrolle der Einzelraumfeuerstätten. Ein Raumheizer erhitzt den Raum mittels Strahlungswärme. Die Hersteller legen oftmals die Abstände ihrer Raumheizer fest und nehmen Bezug auf die Aufstellbedingungen. Findet man dort keine Angaben, so nimmt man Bezug auf die jeweilige Landesfeuerungsverordnung. Dort sind nochmals alle Abstände deutlich geregelt.

- Ofenrohr 40 cm zu brennbaren Bauteilen
- Rückwandabstand 40 cm zu brennbaren Bauteilen
- Wandabstand 40 cm zu brennbaren Bauteilen
- Das vorliegende Bodenblech 50 cm nach vorne (Glasplatte etc.)
- Das vorliegende Bodenblech 30 cm zur Seite (Glasplatte etc.)
- Im Strahlungsbereich der Feuerstätte 80 cm zu brennbaren Bauteilen (z.B. Möbeln). Feuerstätten sollen von brennbaren



Bauteilen so weit entfernt oder abgeschirmt werden, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C an der Oberfläche auftreten können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Herstellerangaben oder die Abstände der jeweiligen Feuerungsverordnung des Bundeslandes, i.d.R. 40 cm, eingehalten werden.

Schornstein der Feuerstätte im Dachboden:



Bei den Kehrtätigkeiten findet unser Handwerk in den Dachböden weitere klassische Mängel, die durch das ordentliche Mängelwesen abgestellt werden. Im Zuge der Feuerstättenschau werden auch die Mängel in den Gebäuden erfasst, die von der Mündung auf dem Dach gereinigt werden. Das Beispiel des Holzbalkens im Bild verdeutlicht die Proble-

matik in vielen Gebäuden. Durch die Erneuerung und die Dämmung von Dächern im Zuge der Sanierung von Gebäuden treten vermehrt Mängel auf.

- Abgasanlagen müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen
 - 1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85 $^{\circ}$ C und

- 2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.
- Zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ist ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend.
- Zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, ist kein Mindestabstand erforderlich.

Als Grundmaß der "entsprechenden Abmessung" liegt ein Wärmedurchgangswiderstand von 2,5 m² × K/W vor. Im Mittelmaß und abhängig von der Holzart kann eine Abmessung von 25 cm, flächendeckend anliegend, angenommen werden. Ferner können die Maße durch eine zusätzliche Dämmung maßgeblich verringert werden. Der Abstand zwischen Decke und Schornsteinen, die durch wärmegedämmte Dächer geführt werden, muss somit umliegend 20 cm mit nicht brennbaren Dämmstoffen ausgefüllt werden. Für den Schornstein, wie im Bild dargestellt, genügt gegenüber Holzbalken und Bauteilen mit entsprechenden Abmessungen ein Abstand von mindestens 2 cm. Der Balken liegt direkt an und unterliegt somit der Mängelerfassung durch das Schornsteinfegerhandwerk.

Feuerwiderstandsdauer eines Schornsteins:



Schornsteine, die geschossüberbrückend sind, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Die Gebäudeklasse ist dabei nicht bedeutend. Eine Ausnahme gilt nur für Schornsteine, die sich an der Außenwand befinden. Diese durchbrechen keine Geschossdecken uns sind somit nur rußbrandbeständig auszuführen.

Auf Dachböden lassen sich immer wieder Bauschäden an Schonsteinen finden, die die Feuerwiderstandsdauer nicht mehr ausreichend sicherstellen lassen. Der Schichtaufbau von mehrschaligen Schornsteinen sichert die 90 Minuten Widerstand gegen Brandausbreitung. Der Mantelstein mit einer Stärke von mindestens 5 cm dient bei Schornsteinen zum Abschluss der Abgasanlage. Ausnahme der Maße der einzelnen Schichten können nur durch eine Zulassung durch den Hersteller verringert werden, wie zum Beispiel der Mantelstein mit 4,5 cm.

Techniker LG Sachsen

ANZEIGE

5 Gründe, warum die meisten Schornsteinfeger zu wenig Altersvorsorge bekommen



1. Der Demografische Wandel

Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Die Deutschen werden immer weniger und älter. Die Zahl der jungen Menschen schrumpft.



2. Das Umlageverfahren gerät in Schieflage

Immer weniger Beschäftigte müssen die Rentenzahlungen an immer mehr Rentnern schultern.



3. Anstieg der Leistungsdauer

Eine gute medizinische Versorgung führt zum Anstieg der Lebenserwartung und damit zu längeren Rentenbezugszeiten.



4. Staatliche Haushaltsmittel fehlen

Die Staatsverschuldung führt dazu, dass die Haushaltsmittel für die Zuschüsse zur Rentenkasse immer knapper werden.



5. Sinkendes Rentenniveau und staatliche Absicherung

Die staatliche Absicherung der Rentner schwindet und das Rentenniveau sinkt. Die gesetzliche Rente verkommt zur Basisabsicherung.







Mit ASSMANN-Rahmenverträgen zum Rentenziel:



1. Altersvorsorge schützen

1500 € Monatsbeitrag absichern gegen Krankheit und Berufsunfähigkeit



2. Mehr Ablaufleistung

Reduzierte Abschlusskosten - Staatlich gefördert und täglich verfügbar





Dein Ansprechpartner: www.assmann-makler.de 02371 - 82660

Der individuelle Sanierungsfahrplan

Das Schornsteinfegerhandwerk wandelt sich und immer mehr Betriebe betätigen sich neben den klassischen Schornsteinfegertätigkeiten in anderen Bereichen des Handwerks. Eines der spannendsten und aussichtsreichsten Felder ist aktuell der Bereich der Energieberatung. Viele Schornsteinfeger haben bereits heute einen Energieberater als Abschluss und sind auf dem Feld tätig. Heute wollen wir uns die Dienstleistung des individuellen Sanierungsfahrplans näher anschauen und erklären, wie genau bei der Erstellung eines iSFP vorgegangen werden sollte.

1. Schritt: Kundenkontakt und Beantragung

Im ersten Schritt muss natürlich die Anstoßberatung mit dem Kunden erfolgen. Dieser tritt in den meisten Fällen an den Schornsteinfeger/Energieberater heran und möchte sich über sinnvolle Sanierungsmöglichkeiten an seinem Gebäude informieren. Genau hier tritt der iSFP auf den Plan. Dieser gibt eine Anleitung, wie das bestehende Gebäude Schritt für Schritt energetisch ertüchtigt werden kann. Hat der Kunde dem Schornsteinfeger/Energieberater zugesagt, einen iSFP zu erstellen, sollte dies in einem Vertrag festgehalten werden. Alternativ kann natürlich auch ein Angebot über die Dienstleistung erstellt werden.

Beim Angebot ist darauf zu achten, dass auf dem Angebot der Eigenanteil des Kunden ausgewiesen ist. Dieser beträgt vom Gesamthonorar nämlich nur 20 %. Dabei ist aber zu beachten, dass die Höchstgrenze für die Förderung durch das BAFA (die anderen 80 %) bei Einfamilienhäusern bei 1.300 Euro und bei Mehrfamilienhäusern (> 3 Wohneinheiten) bei 1.600 Euro liegt.

Ist das Angebot unterzeichnet, kann es schon zur Beantragung der Förderung gehen. Dies muss über das BAFA-ELAN-K2-Online-Portal erfolgen. Natürlich muss sich der Energieberater vorher hier anmelden. Ist der iSFP beantragt und der Zuwendungsbescheid erstellt, kann der nächste Schritt getan werden.



Wichtig: Die Fördervoraussetzungen für die Förderung eines iSFP müssen vorliegen. Hier sollte sich jeder, der diese Tätigkeit ausübt, vorher unter www.bafa.de informieren. Es gibt viele Merkblätter und Richtlinien über den iSFP.



Nachdem alles beantragt ist, muss ein Termin mit dem Kunden vereinbart werden. Vor dem Termin sollte der Schornsteinfeger/Energieberater sich vom Kunden möglichst viele Unterlagen schicken lassen, damit die Datenaufnahme vor Ort vereinfacht wird. Zu diesen Unterlagen kann Folgendes zählen:

- Grundrisse
- Schnitte
- Aufbau der Bauteile (Material, Stärke, Eigenschaften)
- Baujahr und Nutzung des Gebäudes
- · Typenschilder von Wärmeerzeugern
- Bilder vom Gebäude

Anhand der Unterlagen kann die Datenaufnahme abgeschätzt werden und in manchen Fällen müssen vor Ort nur noch die Unterlagen "nachgemessen" und bestätigt werden. Sollten keine Unterlagen vorliegen, dann muss natürlich das gesamte Gebäude aufgenommen werden. Für die Datenaufnahme vor Ort benötigt ihr folgende Werkzeuge:

- Gliedermaßstab
- Laserentfernungsmessgerät
- · Feuerzeug (Anzahl Scheiben bei Fenstern)
- Kamera/Fotoapparat
- · Wasserwaage bzw. Winkelmesser (Dachneigung)
- Koffer/Stativ mit Brett (zum Gegenmessen für lange Strecken)
- Unterlagen (Grundrisse) + Datenaufnahmebogen

Bei der Datenaufnahme vor Ort sind folgende Aspekte wichtig:

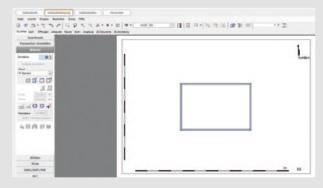
- Maße von allen Bauteilen der wärmeübertragenden Hüllfläche
 - o Außenwände, Erker, Anbauten (Stärke, Material, Baujahr)
 - o Innenwände gegen unbeheizt
 - Dächer, Gauben, Dachfenster, oberste Geschossdecke (inkl. Dachneigung)
 - o Fenster, Türen, Tore, Rollos (Baujahr, U-Wert, Material, Aufbau)
 - Bodenplatte, Kellerdecke (Stärke, Material, Baujahr)
- Wärmeerzeuger
 - o Heizung und Warmwasser (mit Typenschildern, Art, Anzahl)
 - o Wärmeverteilung (Heizkörper, Flächenheizung, Dämmung, Ventile)
 - o Pumpen (Leistung, Regelung)
 - o Speicher (Warmwasser oder mit Heizung)
- Sonstige Daten
 - o Raum- und Geschosshöhen
 - o Himmelsausrichtung des Gebäudes
- Fotos
- o Alle VIER Seiten des Gebäudes
- o Von allen oben genannten Daten

Bei der Datenaufnahme kommt es insbesondere auf Vollständigkeit an. Euer Datenaufnahmebogen kann dabei eure Stütze vor Ort sein. Es gibt verschiedene Aufnahmebögen und mit der Zeit werdet ihr erkennen, was ihr genau braucht. Zu Beginn empfiehlt es sich, einen ausführlichen Bogen zu benutzen, damit alles vor Ort aufgenommen und nichts vergessen werden kann. Wichtig ist auch, dass der Kunde nach seinen Wünschen/Vorstellungen für d e Sanierung des Gebäudes gefragt wird: "Welche Sanierungen wollen Sie in den nächsten Jahren machen?" Oder: "Welchen Wärmeerzeuger würden Sie denn einbauen?"

Seite 1 des Gebäudes Seite 2 des Gebäudes Seite 3 des Gebäudes Seite 4 des Gebäudes	oberste Geschossdecke Kellerdecke Außenwand Fenster	Türen Heizung Pumpe Speicher
Verteilungsleitungen	Dach	

3. Schritt: Erstellung 3-D-Modell

Nach der Datenaufnahme beim Kunden kann nun im Büro mit der entsprechenden Software das 3-D-Modell des Gebäudes erstellt werden. Natürlich kann die Eingabe der Daten bzw. der Gebäudehülle auch über eine detaillierte Erfassung erfolgen, jedoch setzt sich das 3-D-Modell immer mehr durch und ist inzwischen zum Standard geworden.



Die Eingabe in das Programm muss geübt werden. Gerade zu Beginn sind die vielen Möglichkeiten der Eingabefelder und der Unterpunkte sehr schwer zu handeln und zu verstehen. Es empfiehlt sich hier, vorab eine Schulung des Herstellers zu besuchen und von erfahrenen Kolleginnen/Kollegen gezeigt zu bekommen, wie das Programm zu benutzen ist. Wenn die Eingabe jedoch erfolgreich ist, steht am Ende der Modellierung das Gebäude. Neben der Hüllfläche können im 3-D-Programm auch die U-Werte der Bauteile eingepflegt werden

und ebenso die Nutzung der Räumlichkeiten. In Wohngebäuden ist die Nutzung in den meisten Fällen das Wohnen. Solltet ihr hier erfolgreich sein, dann ist über die Hälfte der Arbeit schon geschafft.



4. Schritt: Eingabe der Anlagentechnik

Wenn das 3-D-Modell steht, kann die Anlagentechnik eingegeben werden. Hier werden der Heizungsbereich und der Warmwasserbereich getrennt eingegeben und modelliert. Eine genaue Datenaufnahme vor Ort ist Voraussetzung, dass in diesem Bereich nichts falsch gemacht wird.



5. Schritt: Eingabe der Sanierungsvarianten

Nachdem nun der Istzustand fertig ist, könnt ihr schon sehen, wie das Gebäude in seinem jetzigen Zustand dasteht. Jetzt ist es so weit und die Sanierungsvarianten können angelegt werden. Hier werden, je nachdem, was beim Gebäude saniert werden soll, die bestehenden Daten angepasst. Dafür werden in dem Programm Varianten angelegt, die jeweils einem Sanierungsschritt entsprechen.



Wichtig dabei ist es, sinnvolle Varianten vorzuschlagen und umzuset-

zen. Hier kommen auch die Kundenwünsche zum Tragen und können mit einbezogen werden. Beachten müsst ihr, dass in den Varianten alle Bauteile, die nicht der EnEV 2009 entsprechen, hier saniert werden MÜSSEN.

6. Schritt: Formulierung des iSFP und der Umsetzungshilfe

An dieser Stelle ist die Grundlage des iSFP fertiggestellt. Jetzt müssen die Texte und Bilder für den iSFP und die Umsetzungshilfe formuliert und gesetzt werden. Dazu muss in der Berichtsauswahl die Vor-Ort-Beratung 2.0 gewählt werden. Im nächsten Menü werden Schritt für Schritt die fehlenden Texte und Bilder eingefügt.

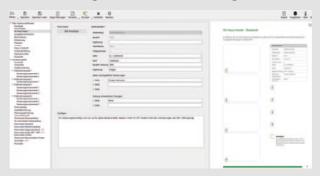


Das Programm zeigt genau an, wie viele Textstellen noch eingegeben werden müssen. Sobald alle Texte eingegeben sind, kann ein PDF-Ausdruck erzeugt werden.

7. Schritt: Einfügen der Bilder und Logos

Auf der letzten Ebene werden die fehlenden Bilder eingefügt. Hier müssen die Unterschrift des Energieberaters und Bilder vom Gebäude eingefügt werden. Wichtig ist hier, dass nur Bilder im Querformat vom Programm akzeptiert werden. Hochformatige Bilder werden auf der Seite liegend angezeigt. Das heißt, dass bei der Datenaufnahme NUR Fotos im Querformat aufgenommen werden dürfen.

Neben den Bildern vom Gebäude und der Unterschrift können bei den Sanierungsvarianten auch Bilder eingegeben werden. Diese sollen dem Kunden einen Überblick geben, wie die Sanierungen ausgeführt werden. Hilfreich können z.B. schematische Darstellungen von einer Dachdämmung sein.



8. Schritt: Beratung und Hochladen

Im letzten Schritt müssen der Sanierungsfahrplan und die Umsetzungshilfe ausgedruckt (tatsächlich Papierform notwendig) und dem Kunden erläutert werden. Die Erläuterung kann sowohl über das Telefon bzw. online als auch persönlich stattfinden. Für den Beratungstermin muss im BAFA-Portal der Verwendungsnachweis erstellt, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Dabei ist unbedingt auf das Datum der Beratung und der Erstellung des Berichtes zu achten.

In einem Termin wird dem Kunden dann der iSFP vorgestellt und der Verwendungsnachweis unterschrieben. Weiterhin sollte die Rechnung an den Kunden erstellt und ausgehändigt werden. Wenn diese Arbeiten erledigt sind, kann die Förderung beantragt werden. Folgende Dokumente werden zum Upload benötigt:

- iSFP
- Umsetzungshilfe
- Rechnung des Energieberaters
- Nachweis über den Eingang der Zahlung
- Verwendungsnachweis (unterschrieben)

Wenn diese in das Portal hochgeladen sind, wird das Projekt vom BAFA geprüft und, wenn es keine Beanstandungen gibt, genehmigt. Dann wird die Förderung (80 % des Gesamthonorars) auf das Konto des Energieberaters überwiesen.

> Stellv. Technik/Bildung RV Nord Jens Horstmann





SPECTRA Edition grau

Die neue Generation für die professionelle Abgasanalyse.





Tel.: +49 (0)9171 989 66-0 Fax: +49 (0)9171 989 66-09 E-Mail: info@sib-24.de URL: http://www.sib-24.de

MRU - SPECTRA

erbung MRU Aktion Sundström Maske 2022, Druckfehler, mtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten Alle Preisangaben sind netto, in Euro und pro Stück Abbildungen kör



Der Arbeitnehmerservice informiert:

Wer kümmert sich um mich, wenn ich selber nicht mehr kann? Gesetzliche Regelungen und private Vorsorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit!

JEDER KANN ZUM PFLEGEFALL WERDEN!

Die Lebenserwartung der deutschen Bevölkerung steigt rasant. Bereits heute sind mehr als 17 Millionen Deutsche älter als 65 Jahre – Tendenz steigend. Dieser Personenkreis ist in erhöhtem Maße vom Risiko der Pflegebedürftigkeit betroffen.

Doch auch junge Menschen können von einer Pflegebedürftigkeit betroffen und somit auf die Hilfe von anderen angewiesen sein.

Derzeit gibt es in der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung

rund 4,3 Millionen Leistungsempfänger. Häufigste Ursachen für einen Pflegefall sind Schlaganfall, Herzinfarkt, Krebser-krankungen und Unfälle.

Oft reichen die privaten finanziellen Mittel nicht aus, um die Pflegekosten zu decken. Doch wer kommt dann für die anfallenden Kosten auf? Das Sozialamt nimmt dann die nächsten Angehörigen in die Pflicht, sofern das Einkommen die Freigrenze übersteigt.

WIE SIEHT DIE GESETZLICHE ABSICHERUNG AUS?

Seit dem 01.01.2017 werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und mit unterschiedlicher Gewichtung zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

Daraus ergibt sich die Einstufung in einen Pflegegrad.

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 4 mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Pflegegrad 5

Bei der sozialen Pflegeversicherung für gesetzlich Krankenversicherte erfolgt die Einstufung über den Medizinischen Dienst der Kranken- und Pflegekassen (MDK) und bei der privaten Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte über die Firma Medicproof.

Je nach vorliegendem Pflegegrad werden Leistungen an die Betroffenen ausgezahlt. Diese reichen jedoch i.d.R. bei Weitem nicht, um die anfallenden Kosten zu decken.

	häusliche Pflege	häusliche Pflege	stationäre Pflege	
	Sachleistungen (mtl.)	Geldleistungen (mtl.)	Leistungsbetrag (mtl.)	Leistungszuschlag (mtl.)
Pflegegrad 1	0 €*	0 €*	Zuschuss in Höhe von 125 €	0, 00 €
Pflegegrad 2	724 €	316 €	770 €	Individuell
Pflegegrad 3	1.363 €	545 €	1.262 €	individuell
Pflegegrad 4	1.693 €	728 €	1.775 €	individuell
Pflegegrad 5	2.095 €	901 €	2.005 €	individuel

WAS KOMMEN FÜR KOSTEN IM PFLEGEFALL AUF MICH UND MEINE ANGEHÖRIGEN ZU?

Je nachdem, wie hoch der Pflegegrad und der damit verbundene Pflegeaufwand ist, entstehen unterschiedlich hohe Kosten. Entscheidend ist auch, ob es sich um häusliche oder stationäre Pflege handelt.

Häusliche Pflege:

Die Kosten für die häusliche Pflege durch einen Pflegedienst müssen individuell berechnet werden, da es hierfür keine einheitlichen Preise bei den Pflegediensten gibt. Hierbei sind zum einen die unterschiedlichen Preise der Pflegedienste, zum anderen die gewünschten Leistungspunkte (z.B. Hilfe beim An- und Auskleiden, Rasieren, Kämmen, Mund- und Zahnpflege, Teil- oder Ganzkörperwäsche, Transfer ...) zu berücksichtigen.

Pro Leistungswunsch wird ein individueller Wert in Euro zwischen Pflegekasse und Pflegedienst ausgehandelt. Zusammen mit den Zusatzkosten (Anfahrtskosten) und abzüglich der gesetzlichen Leistungen ergibt sich der Eigenanteil für Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige.

Leistungsbeispiel

Frau Meier ist pflegebedürftig und hat Pflegegrad 3. Ihr häuslicher Pflegedienst kostet insgesamt 1.612,80 €. Von ihrer gesetzlichen Pflegeversicherung erhält sie einen Beitrag in Höhe von 1.363,00 €.

In diesem Fall beträgt für Frau Meier d e Eigenleistung 249,80 €, die sie monatlich für ihren ambulanten Pflegedienst bezahlen muss.

Stationäre Pflege:

Je nach Region und Pflegeheim enstehen unterschiedliche und deutlich höhere Kosten/Eigenanteile für die Unterbringung und Pflege – i.d.R. mehr als 1.600 € Eigenanteil im Monat.

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Bundesdurchschnittliche Kosten pro Monat	2.068,00 €	2.838,00 €	3.330,00 €	3.843,00 €	4.073,00 €
Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Bundesdurchschnittlicher Leistungszuschlag*	0,00 €	409,95 €	409,95 €	409,95€	409,95 €
Eigenleistung durch den Versicherten	1.943,00 €	1.658,05 €	1.658,05 €	1.658,05 €	1.658,05 €

Stellt euch an diesem Punkt die Frage: Könntet ihr euch den Eigenanteil jeden Monat leisten?

WARUM JETZT SCHON AN EINE PRIVATE ABSICHE-RUNG DENKEN? – ICH BIN DOCH NOCH JUNG!

Zwar hatten nach Aussage des Statistischen Bundesamtes Ende 2019 80 % der Pflegebedürftigen bei der Erhebung der Daten das 65. Lebensjahr bereits überschritten, es gab jedoch auch mehr als 160.000 Pflegefälle bei den unter 15-Jährigen sowie fast eine halbe Million Pflegebedürftige im Alter zwischen 15 und 60 Jahren.

Zum einen zeigt die Erfahrung, dass es durchaus einen großen Anteil an jüngeren Pflegebedürftigen gibt. Zum anderen werden bei der Prämienberechnung einer privaten Absicherung neben der Höhe der Absicherung auch das EINTRITTS-ALTER wie auch der GESUNDHEITSZUSTAND bei Abschluss des Vertrages zugrunde gelegt.

Wie in vielen anderen Bereichen gilt auch hier: Je jünger und gesünder, desto weniger Beitrag muss aufgewendet werden!

WELCHE MÖGLICHKEITEN DER PRIVATEN ABSICHE-RUNG GIBT ES?

Eine Pflegezusatzversicherung ist für all diejenigen von euch interessant, die sich selbst und Angehörige vor den finanziellen Folgen im Pflegefall schützen möchten. Hierfür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

1. Pflegetagegeldversicherung

Für jeden Tag der festgestellten Pflegebedürftigkeit – nach Ablauf der tariflichen Karenzzeit (Wartezeit) – erhält der Versicherte ein Tagegeld, ohne dass die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden müssen. Das Pflegetagegeld wird nach den fünf Pflegegraden gestaffelt und kann frei gewählt werden. So kannst du dich entscheiden, ob du auch für die niedrigeren Pflegegrade abgesichert sein willst oder nur für die höheren Pflegegrade.

2. Pflegerentenversicherung

Die Pflegerente ist Bestandteil der Lebensversicherung. Das Risiko, zu einem Pflegefall zu werden, wird mit einer Renten-

oder Kapitallebensversicherung
abgesichert. Der Versicherte erhält eine monatliche Rentenzahlung seines Versicherers. Die
Höhe des Auszahlungsbetrages
richtet sich ausschließlich nach
dem Grad der Pflegebedürftigkeit, der Staffelung des gewählten Tarifs und der frei verein-

barten Rente. Die Höhe und Art der tatsächlichen Aufwendungen sowie der Ort der Pflege haben keinen Einfluss auf die Zahlung.

Der Beitrag zur Pflegerentenversicherung ist tendenziell höher, da der Lebensversicherer – im Gegensatz zu den Krankenversicherungsunternehmen – seine zugesagte Leistung nicht mehr durch Beitragsanpassungsklauseln nachträglich verändern kann. Jedoch bietet die Pflegerentenversicherung eine Überschussbeteiligung an, die sich auch zur Beitragsreduktion einsetzen lässt.

GIBT ES AUCH NOCH EINE STAATLICH GEFÖRDERTE MÖGLICHKEIT DER ABSICHERUNG?

Die 2013 eingeführte staatlich geförderte Pflegeergänzungsversicherung (60 Euro pro Jahr) nennt sich "Pflege-Bahr". Die Versicherer unterliegen einer Annahmeverpflichtung, daher eignet sich dieser Lösungsweg für Kunden, die bereits eine gewisse Krankengeschichte vorweisen. Beim "Pflege-Bahr" sollte jedoch bedacht werden, dass eine Wartezeit von fünf Jahren abzuleisten ist, die Absicherungshöhe begrenzt und in der Regel nicht ansatzweise ausreichend ist, um die Versorgungslücke zwischen Pflegekosten und den staatlichen Leistungen der Pflegepflichtversicherung zu schließen.

EIN TIPP FÜR DEN EINSTIEG IN DIESE VORSORGE?

Die Hallesche bietet mit dem Pflege-Schutzbrief OLGAflex (Pflegetagegeld) nahezu jedem Kunden eine passende Vorsorge! OLGAflex ermöglicht durch die flexible Beitragsgestaltung den günstigen Einstieg in die Pflegeabsicherung ebenso wie eine spätere Beitragsreduktion, und das stets bei voller Leistung von Anfang an. Mit OLGAflex hast du die Wahl zwischen der klassischen Beitragszahlung oder einem reduzierten Startbeitrag – bei voller Leistung von Anfang an. Besonders jungen Menschen wird somit der frühzeitige Einstieg in die wichtige Pflegevorsorge ermöglicht. Auch während der

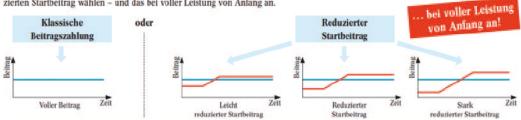
Vertragslaufzeit kannst du die Höhe deines Beitrags zwischen dem 21. und 60. Lebensjahr sehr individuell festlegen – ohne Leistungseinschränkung und ohne Angabe von Gründen. So kann man sich die volle Pflegevorsorge auch in Lebensphasen leisten, in denen das Geld vorübergehend knapp ist.

So sind bedarfsgerechte Absicherungen mit einem Monatsstartbeitrag von 4,20 – 12,60 € (je nach Eintrittsalter) möglich. Je niedriger der Startbeitrag ist, umso höher ist dein Anteil ohne Altersrückstellung, und somit ist der spätere Beitrag (ab spätestens Alter 60) entsprechend höher.

Greif auf Experten zurück: Welche Form der Absicherung für dich die geeignete ist, solltest du gemeinsam mit deinem/deiner Ansprechpartner/in für Versicherungen und Finanzen ermitteln und auf deine Bedürfnisse abstimmen.

OLGAffex hilft! Für jeden den passenden Beitrag.

In manchen Lebenssituationen kann der finanzielle Spielraum eingeschränkt sein. Viele verzichten daher ganz auf die notwendige Pflegeabsicherung oder wählen diese zu niedrig. Mit OLGA*flex* können Sie die Höhe Ihres Beitrags flexibel gestalten und einen reduzierten Startbeitrag wählen – und das bei voller Leistung von Anfang an.



OLGA*flex* kann flexibel an Ihre aktuelle Lebenssituation angepasst werden, wie z. B.: Studium, Eigenheimfinanzierung, Elternzeit, Arbeitslosigkeit, ... auch im laufenden Vertrag ist die Beitragsreduktion möglich.

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800/437 3553 (Geselle) oder du schickst uns einfach eine E-Mail an info@arbeitnehmerservice.net.

Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Hast du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder! Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.



Einfach den QR-Code scannen. →





// DEIN PARTNER FÜR DIE EXISTENZGRÜNDUNG

Von Kollegen für Kollegen. Damit Dein Start gelingt. Die SBB bietet durch ihr mit dem ZDS etabliertes Konzept ein einmaliges Angebot für Gründer im Handwerk. Ruf uns an. Wir helfen Dir.



// Finanzierung

- // Gründungszuschuss
- // Gründungsfinanzierung
- // Fördergeld
- // Businessplan
- // Schneller Betriebsaufbau
- // bwa-Analyse

// Planung

- // Arbeitsplanung
- // Datenübergabe und -auswertung
- // gezielter Aufbau von Kundenbeziehungen
- // Fristenverwaltung

// Sicherheit

- // Gute Büroorganisation
- // Nutzung regionaler Netzwerke
- // Begleitung im Sozial-, Wettbewerbs- und Verwaltungsrecht

Durch den stetigen Wandel im Handwerk ohne staatliche wirtschaftliche Absicherung sind die neubestellten Bezirksschornsteinfeger zunehmend gefordert, wichtige Entscheidungen zum richtigen Zeitpunkt zu treffen.

Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.



Mitgliedschaft?

Mitglied in den ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r Arbeitnehmer/in und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme im ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines Aufnahmeantrages oder über das Onlineformular auf unserer Homepage.

Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausstattungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.



Interessenvertretung ZDS e.V.

des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.

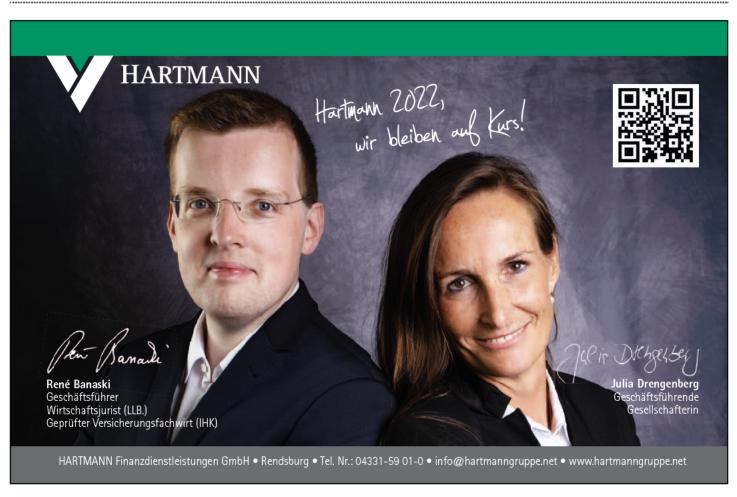
Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- ✓ ZDS-APP
- √ Abschluss von Tarifverträgen
- Fachzeitung "Schornsteinfeger" und regionale Mitgliedermagazine
- ✓ Arbeitnehmerservice
- √ Freizeitunfallversicherung
- Erstellen und Versenden von Informationsrundschreiben und Arbeitsunterlagen
- ✓ Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere: Ministerien, Landesverwaltungsämter und Landkreise
- ✓ Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung
- Organisation und Durchführung von Schulungen und Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen u.v.m.

Vorname, Nachname	Geburtsdatum				
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort				
Telefonnummer, E-Mail					
Arbeitgeber					
Ich bin GP-Datum:	☐ Schornsteinfegermeister MP-Datum:				
Innungsbereich	Kreisgruppe				
minding source in	in the graphe				
Ort, Datum, Unterschrift*					
Abbuchungserklärung:					
IBAN	BIC				
Kreditinstitut	Name Kontoinhaber				
Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V. Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.					
ich ermachtige den zub e.v. zum Emzug des Mitgliedsbeittages vo	ii iiieiiieiii konto.				
Datum, Unterschrift*					











Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk



Der Meisterbrief ist die Schlüsselqualifikation der Zukunft.

Als Alternative zur Selbstständigkeit werden sich diese Weiterbildungen auch in der Lohntüte immer mehr bemerkbar machen.

Die qualifizierten Referenten setzen sich aus Schornsteinfegermeistern und Gebäudeenergieberatern zusammen, die eine langjährige Praxiserfahrung nachweisen können.

Zwischen den fünf Unterrichtsblöcken mit jeweils vier Wochen Vollzeitunterricht können die Teilnehmer normal weiterarbeiten und Geld verdienen. Auch der Arbeitgeber profitiert von dieser Flexibilität, muss er doch nur für wenige Wochen eine Aushilfe einstellen.

Für dieses Seminar können die Teilnehmer Fördermittel in Form von Meister-BAföG sowie unter gewissen Voraussetzungen elternunabhängiges BAföG und/oder sogar Begabtenförderung in Anspruch nehmen.

Da aufgrund der geänderten Meisterprüfungsverordnung sowie der neuen Ausbildungsverordnung im Schornsteinfegerhandwerk einige Inhalte deckungsgleich mit den Inhalten des Gebäudeenergieberaters (Hwk) sind, ist es möglich, die Prüfung zum Gebäudenergieberater abzulegen.

Ob sich ein Teilnehmer ggf. zur Prüfung zum Gebäudeenergieberater (HwK) anmeldet, liegt in seinem eigenen Ermessen und ist nicht Bestandteil des Meisterprüfungsvorbereitungskurses.

Unser Lehrgang verfolgt das Ziel, auf die Prüfung Teil I und Teil II zum Schornsteinfegermeister vorzubereiten.

Die Teile III und IV können bequem bei jeder Handwerkskammer in der jeweiligen Region ohne weiteren Lohnausfall abgelegt werden.

Das Seminar ist für Schornsteinfegergesellen geeignet.

Diese Themen werden in den Unterrichtsblöcken vermittelt:

- Aufträge im Schornsteinfegerhandwerk unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften beschaffen und kalkulieren (Kundenakquise/-bindung)
- Feuerungsanlagen und verbrennungslufttechnische Anlagen prüfen, messen, reinigen und kehren
- Lüftungsanlagen im Hinblick auf Brandschutz und Raumluftqualität prüfen, messen und reinigen
- Brennstoffe und Brennstoffversorgungsanlagen prüfen und beurteilen
- Bauliche und technische Anlagen instand setzen
- Feuerstättenschau durchführen
- Bauabnahme durchführen
- Schornsteinfegerbetrieb führen und Bezirk verwalten
- Maßnahmen zur Optimierung im Hinblick auf Betriebs-/Brandsicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz vorschlagen
- U.v.m.

Die nächsten Termine:

Startdatum MPV 34 1 05.09.2022 in Neumünster Startdatum MPV 36 2 04.10.2022 in Wiesbaden

Abschluss: Meisterbrie

und Gebäudeenergieberater (HwK)
Kosten: Die Seminargebühr beträgt 3.900.-

Für ZDS-Mitglieder 3.400,-€



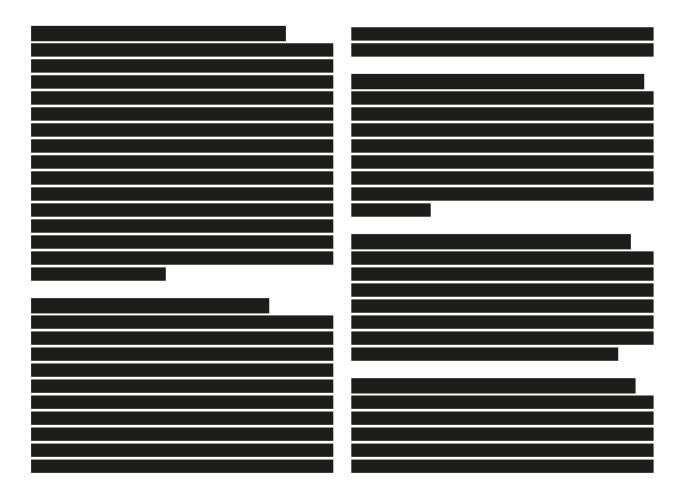
Weitere Informationen unter www.handwerksschule.de











ANZEIGE





Assmann

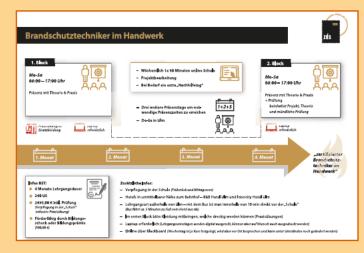
Versicherungsmakler



- √ http://zahn.schorni.link
- 02371 82660
- ✓ Iku@assmann-makler.de



Brandschutztechniker im Handwerk



Die Ausbildung zum Brandschutztechniker umfasst neben einer Selbstlernphase theoretische Unterrichtsinhalte und praktische Übungen sowie Projektarbeiten, die den/die Teilnehmer/in praxisorientiert auf die spätere Tätigkeit vorbereiten. Unsere erfahrenen Referenten bestehen aus Brandschutzingenieuren und Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz mit jahrelanger Berufserfahrung. Somit erhalten die Teilnehmer/innen einen großen Erfahrungsschatz und viel Hintergrundwissen.

Folgende Tätigkeiten können Sie nach der bestandenen Ausbildung durchführen:

- · Unterstützung bei der öffentlich-rechtlichen Brandschau im Sinne der Brandschutzgesetze der Länder
- Akzeptanz als sachkundiger Berater im Rahmen von Baubestimmungen
- Mitarbeit bei Brandschutzkonzepten für Wohnbebauung
- Bundesweite Aktionen zur Akzeptanz und Verbreitung von Rauchwarnmeldern in verschiedenen Arbeitskreisen
- Aufklärung über den vorbeugenden Brandschutz des Schornsteinfegerhandwerks
- · Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung

- Brandschutzbeauftragter
- · Durchführung einer Brandschau/Gefahrenverhütungsschau für kleine und mittelgroße Objekte

Das Seminar ist für Schornsteinfegermeister/innen, Schornsteinfegergesellen/innen, Handwerksmeister/innen und Handwerksgesellen/innen empfehlenswert.

Seminarinhalte

- Rechtliche Grundlagen (Musterbauordnung, Landesbauordnung, Sonderbauvorschriften)
- Baulicher Brandschutz (Grundlagen des VB, Grundlagen des baulichen Brandschutzes, Baulicher Brandschutz Teil 1 und Teil 2)
- Anlagentechnischer Brandschutz (Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauchabzugsanlagen)
- Organisatorischer Brandschutz (Grundlagen des organisatorischen Brandschutzes, Zusammenarbeit mit Versicherern und Behörden,
- Brandschutzbegehung (praktische und theoretische Ausbildung)
- Brand- und Löschlehre, physikalische Grundlagen
- Tätigkeiten und Haftung des Brandschutztechnikers
- Praktische Ausbildung in einer Brandübungsanlage
- Kenntnisse über Brandlehre, Löschlehre, organisatorische Grundlagen, Löschwasserversorgung sowie Feuerwehreinsatzlehre
- U.v.m.

Die nächsten Termine:
22.08. 12.11.2022 (Präsenztage finden in Ulm statt)
09.01. 01.04.2023 (Präsenztage finden in Ulm statt)

Für ZDS-Mitglieder 1.995, €

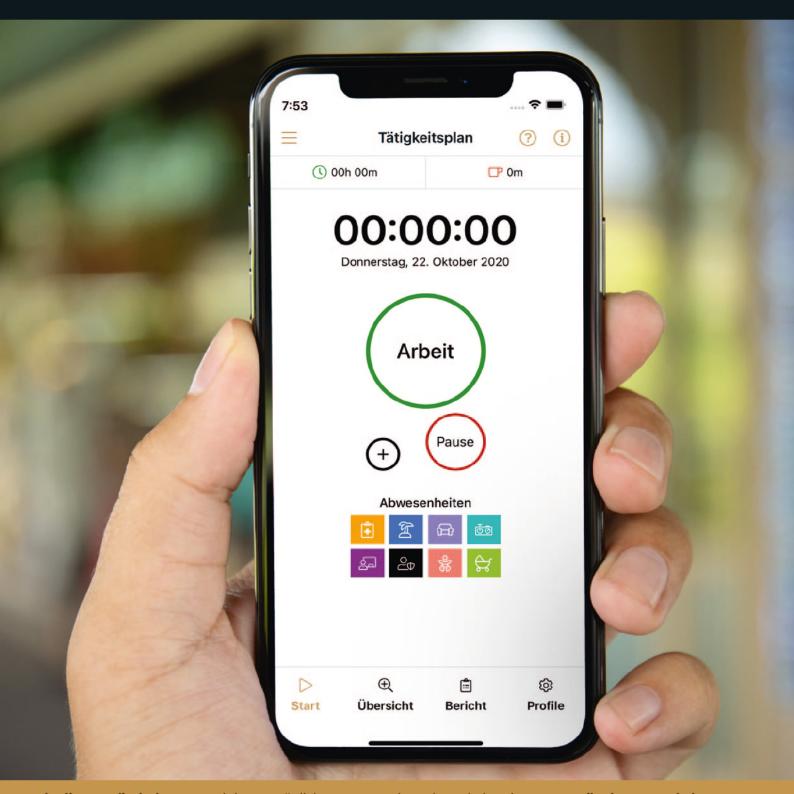


Weitere Informationen unter www.handwerksschule.de





ERFASSE JETZT DEINE ARBEITSZEIT IN UNSERER APP.



Lade die App direkt herunter, deine persönlichen Zugangsdaten hast du bereits **per E-Mail oder Post erhalten**. Eine erneute Versendung deiner Zugangsdaten kannst du unter Hilfe & Support mit deiner Mitgliedsnummer veranlassen.













MADE IN GERMANY

FM 5 Set

Zur Inspektion von Abgasleitungen Weitwinkel-Objektiv mit 135° Kleiner bogengängiger Kamerakopf Handlich und kompaktes Inspektionssystem

Lieferumfang:

Farbmonitor FM 5, Miniatur-Kamera MK 29, Mini-Kamerahaspel 20 m mit digitaler Meterzählung, Spiralkabel, Ladegerät



Produktvideos im Ress-YouTube-Kanal

Existenzgründer?
Besonders günstige
Einsteigerkonditionen!

